



Allgemeine Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

**Ingenieurwissenschaften, Informatik,
Architektur, Naturwissenschaften,
Mathematik und ihre Kombinationen
mit anderen Fachgebieten**

Fassung:

27.06.2011

Status:

verabschiedet

ASIIN

Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik,
der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V.

Postfach 10 11 39

40002 Düsseldorf

Tel.: 0211- 211 900977-0

Fax: 0211- 211 900977-99

URL: <http://www.asiin.de>

E-Mail: info@asiin.de

Stand: 27.06.2010

Urheberrechtshinweis:

Das vorliegende Dokument unterliegt dem Urheberrecht. Die Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts, insbesondere für kommerzielle Zwecke, bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Inhaltsverzeichnis

1. Selbstverständnis	5
1.1 Funktion der Allgemeinen Kriterien	5
1.2 Akkreditierungssiegel	5
1.3 Stadien der Akkreditierung und zwischenzeitliche Änderungen	6
1.4 Ergebnisorientierung der Studiengänge und prozessorientierter Prüfungsansatz	7
2. Anforderungen an Studiengänge	9
2.1 Studienziele und Lernergebnisse	9
2.2 Allgemeine Anforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen	10
2.3 Anforderungen für Studiengänge mit besonderem Profilspruch	28
3. Verfahrensgrundsätze	28
3.1 Verfahrensvarianten und -arten	28
3.2 Ablauf des Verfahrens	32
3.3 Antragstellung	34
3.4 Grundsätze für die Auswahl von Gutachtern	35
3.5 Rolle und Funktion der Verfahrensbetreuer	37
3.6 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens und Fristen	38
3.7 Verlängerungen des Akkreditierungszeitraums	42
3.8 Änderungen im Akkreditierungszeitraum	42
3.9 Verfahren für den Erwerb von zusätzlichen Siegeln	45
4. Vertragliche Grundlagen	46
5. Anhang	46
5.1 Zur Dokumentation: Gliederung und Zusammenstellung eines Akkreditierungsantrags.....	46
5.2 Beispiel-Vorlagen Zielmatrix	47
5.3 Beispiel Formblatt Modulhandbuch.....	48
5.4 Beispiel Formblatt Personalhandbuch (1 Seite/Person)	50
5.5 Leitfaden für die Selbstbewertung der Hochschulen für die Stufe 1 bei zweistufigen Verfahren.....	51
5.6 Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung.....	56

Verzeichnis wesentlicher Dokumente

Auf europäischer Ebene:

European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA): „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (4. März 2005, in der jeweils gültigen Fassung) (ESG)

European Communities, DG Education and Culture: ECTS Users' Guide, Luxembourg /Europäische Gemeinschaften, DG Bildung und Kultur: ECTS-Leitfaden (6. Februar 2009, in der jeweils gültigen Fassung)

Spezifisch für Deutschland:

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat): Beschluss „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (08.12.2009, in der jeweils gültigen Fassung)

Kultusministerkonferenz: Beschluss „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen“ (10. Oktober 2003, in der jeweils gültigen Fassung).

Kultusministerkonferenz: Beschluss „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (21. April 2005, in der jeweils gültigen Fassung).

Diese und weitere Dokumente können von folgenden Webseiten in der jeweils aktuellen Fassung abgerufen werden:

European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA): www.enqa.eu

European Quality Assurance Register for Higher Education (eqar): www.eqar.eu

Akkreditierungsrat: www.akkreditierungsrat.de

Kultusministerkonferenz: www.kmk.org

1. Selbstverständnis

Die im vorliegenden Text verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und für Männer.

1.1 Funktion der Allgemeinen Kriterien

Das vorliegende Dokument gibt Auskunft über

- den Prüfungsansatz der ASIIN für die Akkreditierung von Studiengängen;
- die Anforderungen, die für die Erlangung eines (oder mehrerer) Qualitätssiegel für einen Studiengang zu erfüllen sind;
- die Grundsätze der ASIIN, nach denen die Akkreditierungsverfahren gestaltet sind.

Die Kriterien der ASIIN werden in regelmäßigen Abständen einer Revision unterzogen und an aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse aus der Akkreditierungsarbeit angepasst. Anwendung findet immer jene Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über ein Akkreditierungsverfahren in Kraft ist.

Ergänzend zu den Allgemeinen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) haben die Fachausschüsse der ASIIN für die einzelnen Fachkulturen **Fachspezifische Ergänzende Hinweise (FEH)** erarbeitet, die in gesonderten Dokumenten veröffentlicht sind und als fachspezifische Orientierungshilfen herangezogen werden.

Auf dem Gebiet der Programmakkreditierung konzentriert sich die ASIIN auf die Bewertung von Studienangeboten in den Ingenieurwissenschaften, der Architektur, der Informatik, den Naturwissenschaften, der Mathematik und interdisziplinärer Kombinationen eines dieser Fächer mit anderen Fachgebieten.

Im Akkreditierungsverfahren wird nach Qualitätsstandards geprüft, die die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen und im Dialog mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Fakultäten-/ Fachbereichstagen oder Dekanekonferenzen, Organisationen der Hochschulen, Fach- und Berufsverbänden sowie den am Wirtschaftsleben beteiligten Kräften definiert und weiterentwickelt werden.

Die Allgemeinen Kriterien für die Verfahren der ASIIN berücksichtigen in allen Fällen die *European Standards and Guidelines (ESG)* der *European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)*.

Wird im Zuge der Akkreditierungsverfahren der ASIIN die Vergabe eines spezifischen, nationalen Siegels – z. B. des Akkreditierungsrates in Deutschland – angestrebt, sind die einschlägigen Vorgaben Grundlage für das Verfahren und die Akkreditierungsentscheidung.

1.2 Akkreditierungssiegel

Im Zuge von Programm-Akkreditierungsverfahren der ASIIN können bei positivem Ausgang für einen Studiengang mehrere Qualitätssiegel gleichzeitig erworben werden.

Jede Hochschule erhält für jeden erfolgreich bei der ASIIN e. V. durch ihre Akkreditierungskommission für Studiengänge akkreditierten Studiengang i. d. R. das agentureigene ASIIN-Siegel unabhängig davon, in welchem Staat sich die Hochschule befindet. Dieses basiert immer auf den European Standards and Guidelines (ESG).

Im Verantwortungsbereich des Akkreditierungsrates in Deutschland vergibt die ASIIN e. V. auch dessen Siegel nach seinen jeweils geltenden Vorschriften.

Führt die ASIIN Verfahren außerhalb Deutschlands durch, vergibt sie bei positiver Entscheidung der Akkreditierungskommission für Studiengänge ggf. zusätzliche Siegel, je nach Maßgabe, rechtlicher Grundlage und Ermächtigung in dem jeweiligen Land. Für die Schweiz und die Niederlande sieht das nationale Akkreditierungssystem die Vorarbeit bis zur Beschlussempfehlung durch eine Agentur wie die ASIIN e. V. vor. Die abschließende Akkreditierungsentscheidung ist dann staatlichen Stellen vorbehalten.

In einem Verfahren der ASIIN-Programmakkreditierung ist es außerdem möglich, für einzelne Fachgebiete spezifische, fachlich orientierte Qualitätssiegel (sog. „labels“) ergänzend zum ASIIN-Siegel zu erwerben, sofern der Studiengang die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Nähere Informationen zu fachspezifischen Qualitätssiegeln finden sich auf der Webseite der ASIIN e. V. (www.asiin.de). Die Geschäftsstelle der ASIIN e. V. gibt darüber hinaus gerne Auskunft und stellt Informationsmaterial zur Verfügung.

Die Hochschule entscheidet, welche der vorgenannten Siegel sie anstrebt und beantragt diese entsprechend im Rahmen ihrer Akkreditierungsanfrage. Für den Erwerb des Siegels des Akkreditierungsrates in Deutschland gelten ausschließlich dessen Regelungen.

1.3 Stadien der Akkreditierung und zwischenzeitliche Änderungen

Die Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt entsprechend international bewährtem Vorgehen immer zeitlich befristet. Die Geltungsdauer des vergebenen Siegels ist begrenzt.

Folgende Stadien sind zu unterscheiden:

1. **Konzept-Akkreditierung:** Ein Studiengang ist konzeptionell vorbereitet und alle für seine Umsetzung erforderlichen Dokumente und Beschlüsse liegen vor. Allerdings werden in dem Studiengang noch keine Studierenden ausgebildet. Die Bewertung im Akkreditierungsverfahren kann dann über eine Plausibilitätsprüfung nicht hinausgehen. Aus Sicht der Qualitätssicherung ist die Konzept-Akkreditierung im Vergleich zu den anderen Stadien weniger aussagekräftig, weil die Datenlage im Verfahren weniger substantiiert und belastbar ist.
2. **Erstakkreditierung:** In einem Studiengang wird bereits studiert. Ein Akkreditierungsverfahren wird erstmals durchgeführt. Die Bewertung im Akkreditierungsverfahren kann dann auf Basis einer kritischen Selbstbewertung der Hochschule und der faktischen Realisierung des Studiengangs erfolgen.
3. **Erneute Akkreditierung (Re-Akkreditierung):** Ein Studiengang, in dem studiert wird, wurde bereits einmal oder mehrmals in der Vergangenheit akkreditiert. Mit Auslaufen der Gültigkeit des aktuellen Siegels steht eine erneute Akkreditierung an.

Für alle drei Arten einer Akkreditierung gelten dieselben Kriterien im Sinne der Vergleichbarkeit von Akkreditierungsentscheidungen. Im deutschen Akkreditierungssystem

wird bei erstmaliger Akkreditierung ein Siegel mit kürzerer Laufzeit vergeben als bei einer erneuten Akkreditierung.

Die erneute Akkreditierung (Re-Akkreditierung) stellt den Regelfall dar. In diesem Stadium kann sich die Bewertung zunehmend auf quantitative und qualitative Daten über die im vorherigen Akkreditierungszeitraum erzielten Ergebnisse stützen. So steht bei der erneuten Akkreditierung das Erreichen der von der Hochschule für einen Studiengang formulierten Ziele – insbesondere der Studienziele/Lernergebnisse – im Zentrum der Betrachtung. Wesentliche Belege über diese Zielerreichung und etwaige Abweichungen werden v. a. aus der Qualitätssicherung bzw. dem Qualitätsmanagement der Hochschule für ihre Studiengänge erwartet.

Der Akkreditierungsansatz der ASIIN ist darauf ausgerichtet, Hochschulen bei der Realisierung **kontinuierlicher Verbesserungen** ihres Studienangebots zu unterstützen. Keinesfalls sollen Verbesserungen während eines Akkreditierungszeitraumes bis zum nächsten Akkreditierungstermin aufgeschoben werden. Im Gegenteil ist es für die erneute Akkreditierung essentiell, kontinuierliche Verbesserungen nachweisen zu können.

Wenn eine Hochschule zwischenzeitlich **wesentliche Änderungen** an einem akkreditierten Studiengang vornehmen möchte, die über kontinuierliche Verbesserungen hinausgehen, können diese die bestehende Akkreditierung beeinflussen. Um diese aufrecht erhalten zu können, steht eine Zwischenprüfungsmöglichkeit durch die ASIIN zur Verfügung (siehe Abschnitt 3.8).

1.4 Ergebnisorientierung der Studiengänge und prozessorientierter Prüfungsansatz

Qualität in Studiengängen und relevante Interessenträger

Das Qualitätsverständnis der ASIIN geht von der Frage nach Zielen und Ergebnissen eines Qualifizierungsprozesses aus. Ein Studiengang wird als Qualifizierungsprozess betrachtet.

Die inhaltliche Festlegung dessen, was die Qualität eines Studiengangs ausmachen soll, erfolgt durch die Festlegung von Zielen und Erwartungen seitens der Hochschule. Diese berücksichtigt dabei das politisch-rechtliche und sozio-ökonomische Umfeld, in dem ein Studiengang konzipiert und realisiert wird. Die Qualität des Qualifizierungsprozesses ergibt sich dann aus dem Zusammenspiel seiner Elemente und aus dem Grad seiner Zielerreichung.

Personengruppen, die an einem Studiengang beteiligt oder von diesem betroffen sind, sind als Interessenträger zu betrachten. Sie stellen auch den Personenkreis, der definiert, welche Ziele erreicht werden sollen. Zu ihnen gehören Studierende, Lehrende, Hochschulmanager und -verwalter und andere Dienstleister innerhalb der Hochschule. Darüber hinaus sind (organisations-) externe Interessenträger zu berücksichtigen. Zu ihnen gehören Vertreter der Berufspraxis und staatlicher Institutionen, die für die Finanzierung, Rechts- und/oder Dienstaufsicht zuständig sind. Die Identifizierung der für einen Studiengang relevanten Interessenträger hängt von der jeweiligen strategischen Positionierung der betreffenden Hochschule, ihren diesbezüglichen Leitlinien und Entwicklungszielen ab.

Prüfungsansatz der ASIIN

Im Akkreditierungsverfahren werden Logik und Wirksamkeit des Qualifizierungsprozesses in einem Studiengang überprüft. Die Realisierung eines Studiengangs durchläuft drei Phasen:

1. *Zieldefinition:* Für jeden Studiengang werden vorrangig die Lernergebnisse betrachtet, die die Studierenden im Rahmen ihres Studiums erlangen sollen. Im Zentrum steht dabei die stringente Zuordnung der in Summe mit dem Studiengang angestrebten Lernergebnisse zu den Lernergebnis-Zielen seiner einzelnen Module.
2. *Umsetzung:* Hier stehen die Maßnahmen, Instrumente und Ressourcen im Zentrum der Betrachtung, die als Ergebnisse aus unterstützenden oder organisatorischen Prozessen einer Hochschule für die Umsetzung eines Studiengangs investiert werden (Input), um die formulierten Ziele zu erreichen (Outcome).
3. *Ergebnisüberprüfung und Weiterentwicklung:* Hier wird der hochschulinterne Qualitätssicherungsprozess betrachtet, dessen Rückkopplungsmechanismen zu kontinuierlichen Verbesserungen des Studiengangs führen sollen.

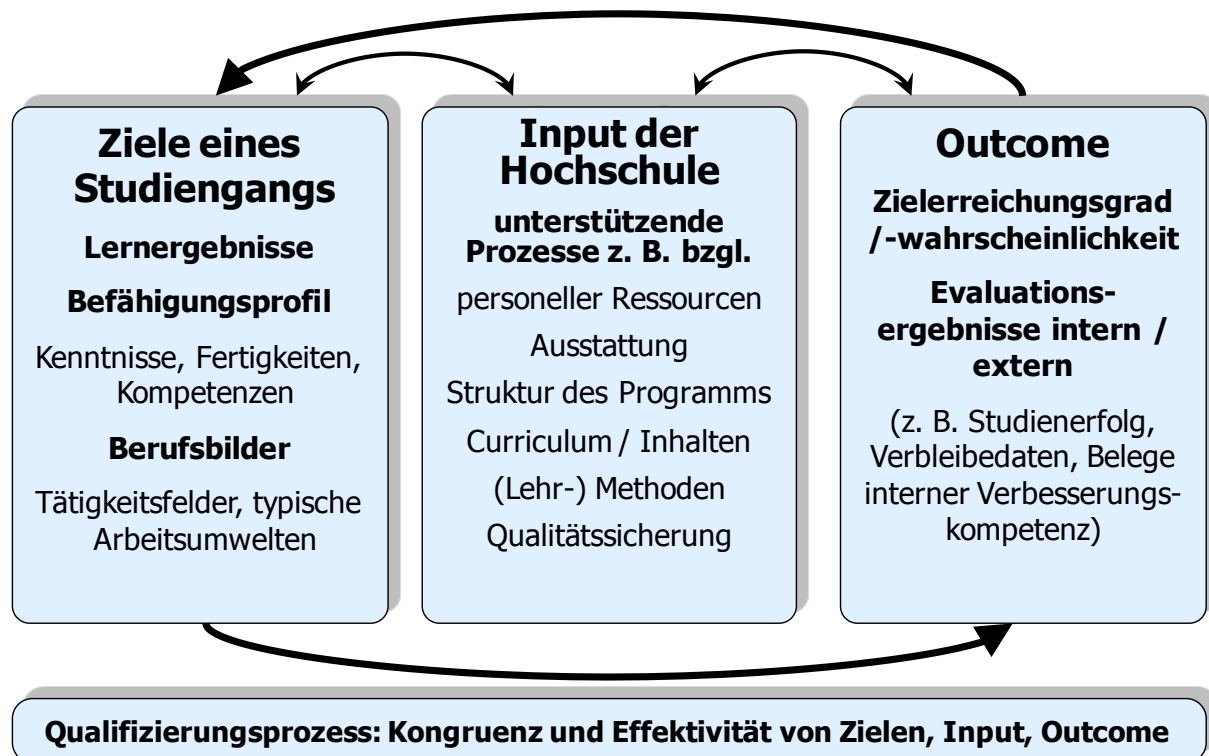


Abbildung 1: Der Prüfungsansatz der ASIIN - Prozessorientierung

Die prozessorientierte Sicht und das zugrunde liegende Qualitätsverständnis der ASIIN bedingen, dass die Qualitäts- und Prozessverantwortung und somit die Definition von Zielen für einen Studiengang grundsätzlich bei den Hochschulen selbst liegt, die damit ihre strategische Ausrichtung, ihre Profilbildung und ihre Einbindung in den gesellschaftlichen Kontext zum Ausdruck bringen.

2. Anforderungen an Studiengänge

2.1 Studienziele und Lernergebnisse

Verständlich und präzise formulierte Studienziele und Lernergebnisse für einen Studiengang sind der Ausgangspunkt und der zentrale Referenzrahmen für die Studiengangsentwicklung in der Hochschule und für die Akkreditierung.

Studienziele beschreiben die akademische, fachliche und – soweit darstellbar – auch die professionelle Einordnung der mit einem Studiengang verbundenen Qualifikation. Die Studienziele werden in Form von (angestrebten) **Lernergebnissen** konkretisiert. Der Prüfungsansatz der ASIIN konzentriert sich auf die Lernergebnisse eines Studiengangs.

Folgende Definitionen finden in den Anforderungen der ASIIN an Studiengänge in Anlehnung an den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen Anwendung:¹

- „Qualifikation“: ist das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen.
- „Lernergebnisse“: sind Aussagen darüber, was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun, nachdem sie einen Lernprozess abgeschlossen haben. Sie werden als Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert.
- „Kenntnisse“: sind das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen (Theorie- und/oder Faktenwissen).
- „Fertigkeiten“: sind die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen (kognitive Fertigkeiten wie logisches, intuitives und kreatives Denken und praktische Fertigkeiten wie Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten).
- „Kompetenz“: ist die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und/oder methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen.

Lernergebnisse können in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen erreicht werden. Beispielsweise können sog. soziale Kompetenzen auch integriert in fachorientierten Lehrveranstaltungen und besonders in fachübergreifenden Projektarbeiten erlangt werden.

Die durch das Studium zu erwerbenden **Lernergebnisse** (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) sind durch die Hochschule klar zu definieren. Dabei sind die beiden Dimensionen der fachlichen und der überfachlichen Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen. Ausgehend von den zu erwerbenden Kompetenzen ist darzulegen, durch welche Maßnahmen im Studiengang (Inhalte und Formen der Module, Lehr- und Lernformen u. ä.) die genannten Kompetenzen erworben werden können. Zentraler Bestandteil der Selbstbewertung der Hochschule ist daher die Darstellung des Zusammenhangs zwischen

- den angestrebten Lernergebnissen insgesamt (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen) und
- dem Beitrag einzelner Module zur Umsetzung dieser Ziele,

¹ Vgl. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 2007 zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (KOM(2006)0479 – C6-0294/2006 – 2006/0163(COD)), Brüssel 24.10.2007.

die auch in das Modulhandbuch aufzunehmen ist (vgl. Beispielvorlage zur Erstellung einer sog. „Ziele-Matrix“ auf S. 47).

Die Fachspezifischen Ergänzenden Hinweise (FEH) der ASIIN enthalten **Kataloge idealtypischer Lernergebnisse für verschiedene Fachgebiete**. Diese stellen eine Orientierung über die möglichen Ziele und Ergebnisse eines Studiums dar. Die Auswahl des spezifischen Katalogs für einen Studiengang und die Ausgestaltung des Weges hin zu diesen Zielen liegt bei den Hochschulen.

Die in den Fachspezifischen Ergänzenden Hinweisen der ASIIN ausgeführten Kompetenzprofile für Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen sind abgestimmt mit einer Reihe von Referenzrahmen im europäischen Raum – so mit den Dublin-Deskriptoren² sowie den auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten allgemeinen Qualifikationsprofilen – und stellen eine fachspezifische Fortschreibung dieser Basis dar. Dabei sind beispielsweise für die Ingenieurwissenschaften die in europäischer Zusammenarbeit entwickelten Kompetenzprofile für Ingenieure (EUR-ACE-Label³) bzw. für die Chemie die Kompetenzprofile des „Eurobachelor/Euromaster Chemie“-Labels⁴ sowie für die Informatik die des „Euro-Inf“-Labels⁵ eingeflossen.

2.2 Allgemeine Anforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen

In der folgenden Tabelle sind die Allgemeinen Anforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen aufgelistet.

Die Tabelle zeigt, welche Anforderungen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Siegel zu erlangen. Unabhängig davon, in welchem Land ASIIN ein Akkreditierungsverfahren durchführt, liegen der Vergabe des ASIIN-Siegels immer auch die European Standards and Guidelines (ESG) zugrunde. Die Tabelle weist zu diesem Zweck zunächst die Übereinstimmung zwischen den Anforderungen für die Vergabe des ASIIN-Siegels mit den ESG aus (Spalten 1 und 2). Die erste Spalte konkretisiert die Standards aus Teil 1 der ESG zur internen Qualitätssicherung an Hochschulen im Sinne des prozess- und ergebnisorientierten Prüfungsansatzes. Aus den ESG werden im vorliegenden Dokument allein die Standards vollständig zitiert. Die jeweils zu einem Standard gehörenden Leitlinien aus den ESG sind in Auszügen zitiert, die dem Verständnis des Standards dienen.

Zu den beiden genannten Kriterien-Sets werden in Spalte 3 die Anforderungen des Akkreditierungsrates in Deutschland für die Vergabe seines Siegels in Bezug gesetzt. Diese sind zum Teil korrespondierend und müssen zum Teil aber auch zusätzlich berücksichtigt werden, soll das Siegel des Akkreditierungsrates erlangt werden. Diese dritte Spalte findet nur für jene Fälle Anwendung, für die das Siegel des Akkreditierungsrates beantragt und seine Vergabe zulässig ist.

Für Akkreditierungsverfahren in anderen Ländern/Rechtsräumen werden – nach Bedarf und Abstimmung mit der auftraggebenden Hochschule – fallweise andere nationale Vorgaben in

² Die Dublin-Deskriptoren sind ein Modell einer informellen Gruppe europäischer Akteure der sog. Joint Quality Initiative mit dem Ziel, europaweit diejenigen fachübergreifenden und fachspezifischen Kompetenzen zu definieren, die Studierende sich im Lauf eines Bachelor- bzw. Masterstudiums aneignen sollen. Sie sind die Grundlage für den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

³ ENAEE (European Network for Accreditation of Engineering Education)/EUR-ACE-Project: Framework Standards for the Accreditation of Engineering Programmes, 17.11.2006, vgl. www.enaee.eu.

⁴ Vgl. www.chemistry-eurolabels.eu.

⁵ Vgl. www.euro-inf.eu.

das Verfahren der ASIIN mit einbezogen. In diesen Fällen werden die Inhalte der Spalte 3 durch die dann relevanten Anforderungen ersetzt. Für die Erlangung des Siegels der ASIIN auf rein privatrechtlicher Basis gelten ausschließlich die Spalten 1 und 2.

Die Tabelle ist so konzipiert, dass sie in beide Richtungen gelesen werden kann und die Übereinstimmungen der drei aufgeführten Kriterien-Sets aufzeigt.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
1	FORMALE ANGABEN	
	Folgende Merkmale bzw. Einordnungen in das Studiensystem sind dokumentiert: a) Bezeichnung des Studiengangs b) Fakultative Zuordnung zu einem der Profile anwendungs-/forschungsorientiert (nur für Masterprogramme in Deutschland) c) Einordnung als konsekutiv/weiterbildend bei Masterprogrammen (nur für Deutschland) d) Form (z. B. Voll-/Teilzeit, Präsenz-/Fernstudiengang, dual, Intensivstudiengang) e) Abschlussgrad f) Regelstudienzeit und zu erwerbende Kreditpunkte (berechnet nach ECTS) g) Studienanfängerzahlen auf die der Studiengang ausgelegt ist h) Jeweiliger Studienbeginn im akademischen Jahr und erstmaliges Angebot des Studiengangs i) Höhe und Art zu entrichtender Gebühren/Entgelte	<u>AR-Kriterium 2.2:</u>⁶ Der Studiengang entspricht der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung folgender Anforderungen durch den Akkreditierungsrat: des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen sowie etwaigen landesspezifischen Vorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. ➔ KMK-Vorgabe A 1.⁷ Studienstruktur und Studiendauer ➔ KMK-Vorgabe A 3. Studiengangsprofile ➔ KMK-Vorgabe A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge ➔ KMK-Vorgabe A 5. Abschlüsse ➔ KMK-Vorgabe A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

⁶ „AR-Kriterium x.y.“ verweist auf das entsprechende Kriterium in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 93/2009)

⁷ „KMK-Vorgabe A x.“ verweist auf das entsprechende Kriterium in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010)

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) „European Standards and Guidelines (ESG)“
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
2	STUDIENGANG: INHALTLICHES KONZEPT & UMSETZUNG	
2.1	Ziele des Studiengangs Die Hochschule hat die akademische* und professionelle Einordnung des Studienabschlusses vorgenommen. * Die akademische Einordnung erfolgt über eine Zuordnung zu einer Stufe für Hochschulabschlüsse des nationalen bzw. europäischen Qualifikationsrahmens	AR-Kriterium 2.2: Der Studiengang entspricht der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung folgender Anforderungen durch den Akkreditierungsrat: des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen sowie etwaigen landesspezifischen Vorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. → KMK-Vorgabe A 8. Gleichstellungen
2.2	Lernergebnisse des Studiengangs Für den Studiengang als Ganzes sind die angestrebten Lernergebnisse definiert. Diese • sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich und so verankert, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können; • spiegeln das angestrebte Qualifikationsniveau wider und sind den beispielhaften	ESG 1.2: ⁸ Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. [...] Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte [...] beinhalten: Entwicklung und Veröffentlichung expliziter und im Vorfeld definierter Qualifikationsergebnisse („learning

⁸ „ESG x.y“ verweist auf den entsprechenden Standard und die dazugehörigen Leitlinien der „European Standards and Guidelines“ (ESG), Quelle: Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Beiträge zur Hochschulpolitik 9/2006 - Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, deutsche Übersetzung der "Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA,) Bonn Oktober 2006

ASIIN-Siegel		AR-Siegel	
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)	
	Lernergebnissen aus den jeweiligen Fachspezifisch Ergänzenden Hinweisen der ASIIN gleichwertig; sind an aktuell prognostizierbaren fachlichen Entwicklungen orientiert sowie realisierbar und valide; Bei der Formulierung der Lernergebnisse wurden die relevanten Interessenträger einbezogen. Die Studiengangsbezeichnung reflektiert die angestrebten Lernergebnisse und damit auch den sprachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. [Dokumentation/Belege: Ziele Matrix, vgl. S. 47]	outcomes“); [...] Beteiligung der Studierenden an Qualitätssicherungsaktivitäten. ESG 1.3: Die Studierenden sollten unter Anwendung veröffentlichter und einheitlicher Kriterien, Vorschriften und Verfahren beurteilt werden. [...] Die Prozesse zur Beurteilung der Studierenden sollten: [...u.a...] so gestaltet sein, dass das Erreichen der im Vorfeld definierten Qualifikationsziele („learning outcomes“) und anderer Programmzielsetzungen gemessen werden kann.	- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement - und Persönlichkeitsentwicklung <u>AR-Kriterium 2.2:</u> Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der jeweils gültigen Fassung und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen ➔ KMK-Vorgabe A 8. Gleichstellungen
2.3	Lernergebnisse der Module/Modulziele Die für den Studiengang insgesamt angestrebten Lernergebnisse werden in den einzelnen Modulen des Studiengangs systematisch konkretisiert.⁹ Die Module sind in einem „Modulhandbuch“ beschrieben, das den relevanten Interessenträgern – insbesondere Studierenden und Lehrenden – zur Orientierung zur Verfügung steht und als Basis für die Weiterentwicklung der Module dient. Aus den Modulbeschreibungen (Handbuch) ist erkennbar, welche Kenntnisse (Wissen), Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden in den einzelnen Modulen erwerben. Die angestrebten Lernergebnisse und die	ESG 1.7: Die Hochschulen sollten regelmäßig aktuelle, unparteiische und objektive Informationen – und zwar sowohl quantitativer als auch qualitativer Art – über die von ihnen angebotenen Programme und Abschlüsse veröffentlichen. [...] Bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Rolle sind Hochschulen verpflichtet, Informationen zu [...] den im Vorfeld definierten Qualifikationszielen [...] zu bieten.	<u>AR-Kriterium 2.2:</u> Der Studiengang entspricht der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung folgender Anforderungen durch den Akkreditierungsrat: des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen ➔ KMK-Vorgabe Anlage Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von

⁹ Das schließt eine Darstellung ein, wie jedes einzelne Modul zur Erreichung der Ziele beiträgt; vgl. die sog. „Ziele-Matrix“ 5.2 „Beispiel-Vorlagen Ziелеmatrix“ (S. 50).

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
	Voraussetzungen für ihren Erwerb sind für die Studierenden transparent. [Dokumentation/Belege: Ziele Matrix, vgl. S. 47 Modulhandbuch, vgl. S. 48]	Studiengängen (Punkte 1.1; 2 a)
2.4	Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug Auf dem Arbeitsmarkt ist eine Nachfrage nach Absolventen mit den angestrebten Lernergebnissen (Kompetenzen) vorhanden oder prognostizierbar. So kann mit den dargestellten Kompetenzen eine der Qualifikation entsprechende berufliche Tätigkeit aufgenommen werden. Insgesamt ist ein angemessener Bezug zur beruflichen Praxis in die Ausbildung integriert (externe Praxis, Labore, Projekte etc.).	<u>ESG 1.2:</u> Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. [...] Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte [...u.a....] beinhalten: Regelmäßiges Feedback seitens der Arbeitgeber, der Vertreter der Berufspraxis und weiterer relevanter Organisationen; <u>ESG 1.6:</u> Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass sie die für das effektive Management ihrer Studienprogramme und sonstigen Aktivitäten relevanten Informationen sammeln, analysieren und verwenden. [...] Die von einzelnen Institutionen verlangten und auf Qualität ausgerichteten Datensysteme [...] sollten [...] zumindest Folgendes abdecken: [...] Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen; <u>AR-Kriterium 2.1:</u> Die Qualifikationsziele umfassen u. a. die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
2.5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen Für die Zulassung zum Studienprogramm sind Verfahren und Qualitätskriterien verbindlich und transparent geregelt. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind so angelegt, dass sie das Erreichen der Lernergebnisse unterstützen. Sie stellen deshalb sicher, dass die zugelassenen Studierenden über die erforderlichen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen verfügen. Für den Ausgleich fehlender Zugangs-/ Zulassungsvoraussetzung sind Regeln definiert. Der Ausgleich fehlender Vorkenntnisse darf nicht zu Lasten des Studiengangsniveaus erfolgen. Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen stellen sicher, dass alle Bewerber gleichberechtigt behandelt werden. Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen sind vorhanden und stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher. Es ist geregelt, dass der Nachweis eines ggf. geforderten Vorpraktikums spätestens nach drei Semestern vorliegt.	<u>AR-Kriterium 2.3:</u> Das Studiengangskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie außerdem Anerkennungsregeln für extern erbrachter Leistungen, ggf. gemäß der Lissabon Konvention. <u>AR-Kriterium 2.4:</u> Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch [...] die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation. <u>AR-Kriterium 2.2:</u> Der Studiengang entspricht der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung folgender Anforderungen durch den Akkreditierungsrat: den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen ➔ KMK-Vorgabe A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge ➔ KMK-Vorgabe A 8. Gleichstellungen

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
2.6	Curriculum/Inhalte Das vorliegende Curriculum ermöglicht das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss. Die Ziele und Inhalte der Module sind aufeinander abgestimmt, ungeplante Überschneidungen werden vermieden. [Dokumentation/Belege: Ziele Matrix, vgl. S. 47 Modulhandbuch, vgl. S. 48]	<u>ESG 1.2:</u> Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. [...] Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte [...]u.a....] beinhalten: Besonderes Augenmerk auf Entwurf und Inhalt von Lehrplänen und Programmen; <u>AR-Kriterium 2.3:</u> Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. <u>AR-Kriterium 2.2:</u> Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der jeweils gültigen Fassung.
3 STUDIENGANG: STRUKTUREN, METHODEN UND UMSETZUNG		
3.1	Struktur und Modularisierung Der Studiengang ist modularisiert. Jedes Modul stellt ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket dar. Das Modulangebot ist so aufeinander abgestimmt, dass der Studienbeginn in jedem Zulassungssemester möglich ist. Größe und Dauer der Module ermöglichen individuelle Studienverläufe und erleichtern den Transfer von Leistungen. Das Studiengangskonzept erlaubt einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule oder eine	<u>ESG 1.2:</u> Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. [...] Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte [...]u.a....] beinhalten: [...] Besonderes Augenmerk auf Entwurf [...] von Lehrplänen und Programmen; Die spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Studienmöglichkeiten (z.B. Vollzeit, Teilzeit, <u>AR-Kriterium 2.3:</u> Im Studiengangskonzept gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
	Praxisphase ohne Zeitverlust. Module des Bachelorniveaus finden keine Verwendung in Masterstudiengängen. Ausnahmen sind fachlich nachvollziehbar begründet. Voraussetzung hierfür ist, dass das jeweilige Modulziel dem Erreichen der insgesamt angestrebten Lernergebnisse und dem Qualifikationsniveau im Masterstudiengang dient. Einzelnen Studierenden kann nicht dasselbe oder wesentlich inhaltsgleiche Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium angerechnet werden.	Fernstudium, „E-Learning“) und Hochschularten (z. B. Universitäten, Fachhochschulen, Berufsschulen); <u>AR-Kriterium 2.4:</u> Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch [...] - eine geeignete Studienplangestaltung - die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, <u>AR-Kriterium 2.10:</u> Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. <u>AR-Kriterium 2.2:</u> Der Studiengang entspricht der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung folgender Anforderungen durch den Akkreditierungsrat: den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen. ➔ KMK-Vorgabe A 7: Modularisierung, Mobilität und
3.2	Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist so angelegt, dass sich daraus kein struktureller Druck auf Ausbildungsqualität und Niveauanforderungen ergibt. Die veranschlagten Zeitbudgets sind realistisch, so dass das Programm in der Regelstudienzeit bewältigt werden kann. Ein Kreditpunktesystem ist vorhanden. Dabei ist der studentische Arbeitsaufwand angemessen in Kreditpunkten ausgedrückt (25-30h/1CP).¹⁰ Alle verpflichtenden Bestandteile des Studiums sind dabei erfasst. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Modulen ist transparent und nachvollziehbar. Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Lernziele eines Moduls erreicht sind.	

¹⁰ Bei der Berechnung der Präsenzzeit wird jede Semesterwochenstunde (SWS) als eine Zeitstunde berechnet, da für die Studierenden durch das Zeitraster der Veranstaltungen, den Wechsel der Räume und Fragen an die Dozenten nach der Veranstaltung ein Zeitaufwand von etwa 60 Minuten angesetzt werden muss.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
	Für die Kreditierung von <u>Praxisphasen</u> sind zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt: Die Praxisphase ist sinnvoll in das Curriculum eingebunden; sie wird durch einen Hochschullehrer betreut. Vor Aufnahme des Studiums erbrachte Leistungen werden nur dann individuell angerechnet und mit Kreditpunkten belegt, wenn durch eine Überprüfung oder andere geeignete Maßnahmen der Hochschule nachgewiesen ist, dass die vorgegebenen Ziele einzelner Module durch diese Leistungen erreicht sind. Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen sind vorhanden. Sie erleichtern Übergänge zwischen Hochschulen und stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher. Jährlich werden 60 Kreditpunkte vergeben, im Halbjahr 30.¹¹ Abweichungen im Halbjahr betragen nicht mehr als +/- 10% der Kreditpunkte, wobei sich die Abweichungen im Verlauf des gesamten Studiums ausgleichen (nur für Deutschland).	Leistungspunktesystem → KMK-Vorgabe Anlage Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen
3.3	Didaktik Die eingesetzten Lehrmethoden und didaktischen Mittel unterstützen das Erreichen der Lernergebnisse zum Studienabschluss auf dem angestrebten Niveau. Neben Pflichtfachangeboten ist ein ausreichendes Angebot von Wahlfächern/Wahlpflichtfächern vorhanden, das die Bildung individueller Schwerpunkte ermöglicht.	<u>AR-Kriterium 2.3:</u> Das Studiengangskonzept [...] sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. <u>AR-Kriterium 2.2:</u> Der Studiengang entspricht der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung folgender Anforderungen durch den Akkreditierungsrat: den

¹¹ Für sog. Intensivstudiengänge mit besonderer Studienorganisation können bis zu 75 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben werden. Vgl. Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland: Vergabe von ECTS-Punkten in Intensivstudiengängen, Drs. AR 24/2006 (verabschiedet am 22. Juni 2006).

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
	Das Verhältnis von Präsenz- zu Selbststudium ist so konzipiert, dass die definierten Ziele erreicht werden können. Im Rahmen des vorgegebenen Zeitbudgets haben die Studierenden ausreichend Gelegenheit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit.	Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen ➔ KMK-Vorgabe Anlage Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Punkt 2 b))
3.4	Unterstützung & Beratung Für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden stehen angemessene Ressourcen zur Verfügung. Die vorgesehenen (fachlichen und überfachlichen) Beratungsmaßnahmen sind angemessen, um das Erreichen der Lernergebnisse und einen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit zu fördern. Für unterschiedliche Studierendengruppen gibt es differenzierte Betreuungsangebote.	ESG 1.5: Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass die den Studierenden zur Verfügung stehende Ausstattung und Betreuung für jedes einzelne Programm angemessen und geeignet ist. [...] Betreuung sollte den Studierenden leicht zugänglich und auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein; [...] Die Hochschulen sollten die Wirksamkeit der ihren Studierenden zur Verfügung stehenden Betreuungsangebote routinemäßig überwachen, überprüfen und verbessern. <u>AR-Kriterium 2.4:</u> Die Studierbarkeit wird gewährleistet durch [...] entsprechende Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung.
4	PRÜFUNGEN: SYSTEMATIK, KONZEPT & AUSGESTALTUNG	
	Form, Ausgestaltung und Verteilung der Prüfungen sind auf das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss ausgerichtet. Die Prüfungen sind so koordiniert, dass die Studierenden ausreichend Vorbereitungszeit haben. Der Bearbeitungszeitraum für Korrekturen von Prüfungsleistungen behindert den Studienverlauf nicht,	<u>ESG 1.3:</u> Die Studierenden sollten unter Anwendung veröffentlichter und einheitlicher Kriterien, Vorschriften und Verfahren beurteilt werden. Die Prozesse zur Beurteilung der Studierenden sollten: so gestaltet sein, dass das Erreichen der im Vorfeld definierten <u>AR-Kriterium 2.4:</u> Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch [...] eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation. <u>AR-Kriterium 2.5:</u> Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten

ASIIN-Siegel		AR-Siegel	
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)	
insbesondere muss der Übergang vom Bachelorstudium in das Masterstudium ohne Zeitverlust möglich sein. Prüfungsformen sind in der Modulbeschreibung für jedes Modul festgelegt. Es ist sichergestellt, dass den Studierenden zu Beginn der Veranstaltungen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen bekannt gegeben werden und diese auf die Ausbildungsziele abgestimmt sind. Die Prüfungsorganisation gewährleistet studienbegleitende Prüfungen und vermeidet studienzeitverlängernde Effekte. Die Bewertungskriterien sind für Studierende und Lehrende transparent und orientieren sich am Erreichen der Lernergebnisse. Der Studiengang wird mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen, die gewährleistet, dass die Studierenden eine Aufgabenstellung eigenständig und auf einem dem angestrebten Abschluss entsprechenden Niveau bearbeiten. Es wird überprüft, ob die Studierenden fähig sind, ein Problem aus ihrem Fachgebiet und Ansätze zu seiner Lösung mündlich zu erläutern und in den Zusammenhang ihres Fachgebietes einzuordnen. Mindestens einer der Prüfer der Abschlussarbeit kommt aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden, die den Studiengang tragen. Die Betreuung extern durchgeführter Abschlussarbeiten ist verbindlich geregelt und gewährleistet ihre sinnvolle		Qualifikationsziele („learning outcomes“) und anderer Programmzielsetzungen gemessen werden kann; ihrem Zweck entsprechen, nämlich diagnostisch, ausbildend oder zusammenfassend; über klare, veröffentlichte Benotungskriterien verfügen; von Personen durchgeführt werden, die die Bedeutung der Beurteilungen auf dem Weg der Studierenden hin zum Erlangen des Wissens und der Fähigkeiten, die zur angestrebten Qualifikation gehören, verstehen; sich, wo immer möglich, nicht auf die Urteile einzelner Prüfer stützen; sämtliche möglichen Folgen von Prüfungsordnungen berücksichtigen; klare Regelungen für das Nichterscheinen von Studierenden, für den Krankheitsfall und andere Entschuldigungsgründe haben; sicherstellen, dass Beurteilungen streng gemäß den festgesetzten Verfahren der Hochschule durchgeführt werden; administrativen Überprüfungen unterliegen, damit die Richtigkeit der Verfahren sichergestellt ist. Außerdem sollten die Studierenden über Folgendes klar informiert werden: über die bei ihrem Programm angewandte Beurteilungsstrategie; über die Prüfungen oder anderen Beurteilungsmethoden, denen sie sich unterziehen müssen, darüber, was	Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. [...] Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. <u>AR-Kriterium 2.2:</u> Der Studiengang entspricht der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung folgender Anforderungen durch den Akkreditierungsrat: den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen ➔ KMK-Vorgaben A 1.4: Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem ➔ KMK-Vorgabe Anlage Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Punkte 1.1, 2 e).

ASIIN-Siegel		AR-Siegel	
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) „European Standards and Guidelines (ESG)“	(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
	Einbindung in das Curriculum.	von ihnen erwartet wird und über die Kriterien, nach denen ihre Leistungen bewertet werden. <u>ESG 1.2:</u> Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. [...] Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte [...u.a....] beinhalten: Kontrolle des Lernfortschritts und der Leistungen der Studierenden;	
5	RESSOURCEN		
5.1	Beteiligtes Personal Zusammensetzung und (fachliche) Ausrichtung des eingesetzten Personals gewährleisten das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss. Das angestrebte Ausbildungsniveau wird durch die spezifische Ausprägung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Lehrenden gewährleistet. Das Lehrangebot und die Betreuung der Studierenden sind im Rahmen des verfügbaren Lehrdeputats (insgesamt und im Hinblick auf einzelne Lehrende) gewährleistet. [Dokumentation/Belege: Personalhandbuch, vgl. S. 50]	<u>ESG 1.4:</u> Hochschulen sollten über Möglichkeiten verfügen, zu überprüfen, dass Lehrkräfte qualifiziert und kompetent sind. Diese Möglichkeiten sollten denjenigen zugänglich sein, die externe Überprüfungen durchführen, und in Berichten kommentiert werden.	<u>AR-Kriterium 2.7:</u> Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen [...] Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.
5.2	Personalentwicklung Lehrende erhalten Angebote zur Weiterentwicklung		<u>AR-Kriterium 2.7:</u> Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
	ihrer fachlichen und didaktischen Befähigung.	sind vorhanden.
5.3	Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung Die eingesetzten Ressourcen bilden eine tragfähige Grundlage für das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss (mindestens für den Akkreditierungszeitraum). Die Finanzierung des Programms ist mindestens für den Akkreditierungszeitraum gesichert. Die Infrastruktur (z. B. Labore, Bibliothek, IT-Ausstattung) entspricht den qualitativen und quantitativen Anforderungen aus dem Studienprogramm. Die für den Studiengang benötigten hochschulinternen Kooperationen sind tragfähig und verbindlich geregelt. Es wird deutlich, welche externen Kooperationen konkret für den Studiengang und die Ausbildung der Studierenden genutzt werden. Auch diese sind tragfähig und verbindlich geregelt. Organisation und Entscheidungsstrukturen sind geeignet, die Ausbildungsmaßnahmen umzusetzen. Die Organisation ist in der Lage, auf Probleme zu reagieren, diese zu lösen und Ausfälle (z. B. Personal, Finanzmittel, Anfängerzahlen) zu kompensieren, ohne dass die Möglichkeit, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, beeinträchtigt wird.	<u>ESG 1.5:</u> Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass die den Studierenden zur Verfügung stehende Ausstattung und Betreuung für jedes einzelne Programm angemessen und geeignet ist. [...] Ausstattung und Betreuung sollten den Studierenden leicht zugänglich und auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein; außerdem sollten sie auf das Feedback seitens der Inanspruchnehmer reagieren. <u>ESG 1.2:</u> Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. [...] Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte [...] u.a. [...] beinhalten: Verfügbarkeit von geeigneter Ausstattung; formale Programmbilligungsverfahren durch ein Gremium, dem nicht die im Studienprogramm eingesetzten Lehrkräfte angehören; <u>AR-Kriterium 2.6:</u> Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. <u>AR-Kriterium 2.7:</u> Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen [...] sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
6	QUALITÄTSMANAGEMENT: WEITERENTWICKLUNG VON STUDIENGÄNGEN	
6.1	Qualitätssicherung & Weiterentwicklung Als Grundlage für eine (Weiter-)Entwicklung und Durchführung ihrer Studiengänge hat die Hochschule ein Verständnis von Qualität in Studium und Lehre entwickelt und dokumentiert. Ein Qualitätssicherungskonzept liegt vor. Es wird regelmäßig weiterentwickelt und ist auf die laufende Verbesserung des Studiengangs ausgerichtet. Die Qualitätssicherung ermöglicht ◦ die Feststellung von Zielabweichungen sowie ◦ eine Überprüfung, inwieweit die gesetzten Ziele erreichbar und sinnvoll sind ◦ die Ableitung entsprechender Maßnahmen Die Studierenden und andere Interessenträger sind in die Qualitätssicherung eingebunden. Für die regelmäßige Weiterentwicklung von Studiengängen sind Mechanismen und Verantwortlichkeiten geregelt.	<u>ESG 1.1:</u> Hochschulen sollten über ein Konzept (und damit einhergehende Verfahren) zur Sicherung der Qualität und Standards ihrer Programme und Abschlüsse verfügen. Außerdem sollten sie sich explizit der Entwicklung einer Kultur verschreiben, die die Bedeutung von Qualität und Qualitätssicherung in ihrer Arbeit anerkennt. Um dies zu erreichen, sollten Hochschulen eine Strategie für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erarbeiten und umsetzen. Die Strategie, das Konzept und die Verfahren sollten einen formalen Status erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich sein. Darüber hinaus sollten darin Studierenden und weiteren Akteuren jeweils eine eigene Rolle zugewiesen werden. Das Konzept sollte Folgendes enthalten: [...] die Verantwortung, die Fachbereichen, Instituten, Fakultäten und weiteren organisatorischen Einheiten sowie Einzelpersonen bei der Qualitätssicherung zukommt; [...] <u>ESG 1.2:</u> Hochschulen sollten über formale Mechanismen für die Genehmigung, die regelmäßige Überprüfung und das Monitoring ihrer Programme und
6.2	Instrumente, Methoden & Daten Für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge sind geeignete Methoden und Instrumente im Einsatz. Diese sind dokumentiert und werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Effizienz hin überprüft. Die von der Hochschule im Rahmen der	<u>AR-Kriterium 2.9:</u> Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs berücksichtigt. <u>AR-Kriterium 2.6:</u> Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <u>AR-Kriterium 2.9:</u> Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
	Qualitätssicherung gesammelten und ausgewerteten quantitativen und qualitativen Daten¹² erfüllen u. a. folgende Funktionen: - sie geben Auskunft, inwieweit die angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss erreicht werden; - sie erlauben Rückschlüsse auf die Studierbarkeit eines Studiengangs; - sie erlauben Rückschlüsse auf die (Auslands-) Mobilität der Studierenden; - sie informieren über den Verbleib der Absolventen; - sie erlauben Rückschlüsse auf die Wirkung von ggf. vorhandenen Maßnahmen zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen in der Hochschule; - sie versetzen die Verantwortlichen für einen Studiengang in die Lage, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben.	Abschlüsse verfügen. Die Qualitätssicherung von Programmen und Abschlüssen sollte [...u.a....] beinhalten: [...] regelmäßige Programmüberprüfungen (unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten); Beteiligung der Studierenden an Qualitätssicherungsaktivitäten. <u>ESG 1.6:</u> Die Hochschulen sollten sicherstellen, dass sie die für das effektive Management ihrer Studienprogramme und sonstigen Aktivitäten relevanten Informationen sammeln, analysieren und verwenden. [...] [So] sollten sie zumindest Folgendes abdecken: Studienverlauf und Studienerfolg; Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen; Zufriedenheit der Studierenden mit den Programmen; Effektivität der Lehrkräfte; Profil der Studierenden; verfügbare Lernmittel und ihre Kosten; die wichtigsten Leistungsindikatoren der Hochschule selbst.

¹² typische Methoden und Instrumente sind z. B. durchschnittlicher tatsächlicher Studienaufwand für die einzelnen Module, Studienverlaufsdaten (u.a. Studiendauer, Abbrecherquoten), Prüfungsstatistiken, (Lehrveranstaltungs-) Evaluationen, Umfrageergebnisse, Feedback-Runden mit Studierenden, exemplarische Prüfungs- und Abschlussarbeiten, Ermittlung realisierter Betreuungsrelationen

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
7	DOKUMENTATION & TRANSPARENZ	
7.1	Relevante Ordnungen Die dem Studiengang zugrunde liegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums maßgeblichen Regelungen. Die relevanten Ordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und sind in Kraft gesetzt. Die Ordnungen sind zugänglich.	<u>ESG 1.3:</u> Die Studierenden sollten unter Anwendung veröffentlichter und einheitlicher Kriterien, Vorschriften und Verfahren beurteilt werden. Die Prozesse zur Beurteilung der Studierenden sollten: [...] sämtliche möglichen Folgen von Prüfungsordnungen berücksichtigen; [...] administrativen Überprüfungen unterliegen, damit die Richtigkeit der Verfahren sichergestellt ist. <u>AR-Kriterium 2.5:</u> Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. <u>AR-Kriterium 2.8:</u> Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.
7.2	Diploma Supplement und Zeugnis Die Vergabe eines englischsprachigen Diploma Supplement zusätzlich zu einem Abschlusszeugnis ist verbindlich geregelt. Das Diploma Supplement ist geeignet, Aufschluss über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur, und Niveau des Studiengangs und über die individuelle Leistung zu geben. Das Diploma Supplement gibt über das Zustandekommen der Abschlussnote Auskunft (inkl. Notengewichtung), so dass für Außenstehende transparent ist, welche Leistungen in welcher Form in den Studienabschluss einfließen. Zusätzlich zur Abschlussnote sollen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.	<u>ESG 1.7:</u> Die Hochschulen sollten regelmäßig aktuelle, unparteiische und objektive Informationen – und zwar sowohl quantitativer als auch qualitativer Art – über die von ihnen angebotenen Programme und Abschlüsse veröffentlichen. <u>AR-Kriterium 2.2:</u> Der Studiengang entspricht der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung folgender Anforderungen durch den Akkreditierungsrat: den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen sowie etwaigen landesspezifischen Vorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. ➔ KMK-Vorgabe A. 6: Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

ASIIN-Siegel		AR-Siegel
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) „European Standards and Guidelines (ESG)“
(Korrespondierende) ASIIN-Anforderungen		(Korrespondierende) Anforderungen des Akkreditierungsrates (Deutschland)
8	DIVERSITY & CHANCENGLEICHHEIT	
		<u>AR-Kriterium 2.3:</u> Bei den Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren und Anerkennungsregelungen werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. <u>AR-Kriterium 2.3:</u> Bei der Studierbarkeit werden die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt. <u>AR-Kriterium 2.11:</u> Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Erziehende, ausländische Studierende, Personen mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

2.3 Anforderungen für Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Zu Studiengängen mit besonderem Profilspruch gehören z. B. duale/kooperative Studiengänge, Kombinationsstudiengänge wie Lehramt- oder Zweifachstudiengänge, Projektstudiengänge, E-Learning- und Fernstudiengänge, Intensivstudiengänge oder bi- und multinationale Studiengänge.

Für alle derartigen Studiengänge gelten grundsätzlich die im Abschnitt 2.2 aufgeführten allgemeinen Anforderungen und die in dieser Broschüre dokumentierten Verfahrensvorgaben (Abschnitt 3).

Sofern aus Sicht der ASIIN für eine sachgerechte Bewertung erforderlich, werden ergänzende Kriterien in gesonderten Dokumenten auf der Webseite der ASIIN veröffentlicht. Auskünfte gibt – wie bei allen Fragen zu Kriterien und Verfahren – die Geschäftsstelle der Agentur.

Für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates in Deutschland gelten im Übrigen dessen einschlägige Vorgaben bezüglich besonderer Studiengangsformen.

Für Akkreditierungsverfahren zu Kombinationsstudiengängen (z. B. Lehramt) finden sich zutreffende Verfahrensregeln und Vorlagen im vorliegenden Dokument in den Abschnitten 3.1 (Verfahrensarten) und 5.5 (Leitfaden für zweistufige Verfahren).

3. Verfahrensgrundsätze

3.1 Verfahrensvarianten und -arten

Varianten von Verfahren

Grundsätzlich unterscheiden sich die Verfahren zunächst danach, ob die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung durch die Akkreditierungskommission der ASIIN selbst erfolgt oder ob diese nur eine Empfehlung abgibt.

Über die Vergabe des Siegels der ASIIN entscheidet alleine die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN. Sie ist außerdem autorisiert, über die Vergabe der angebotenen Fachlabels sowie des Siegels des Akkreditierungsrates in Deutschland zu entscheiden. Akkreditierungsverfahren in Deutschland fallen somit unter die Verfahrensvariante I.

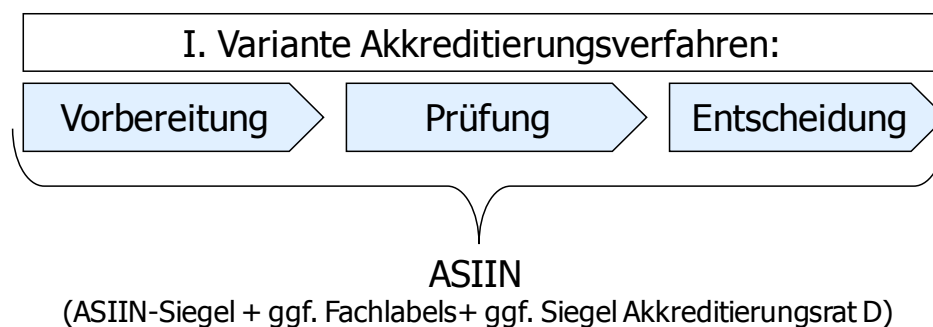


Abbildung 2: Verfahren Variante I

Das Akkreditierungsverfahren der ASIIN ist so angelegt, dass es unabhängig vom Sitzland der Hochschule – also international – durchgeführt werden kann. Das ASIIN-Siegel und die Fachlabels werden in allen Fällen ausschließlich von der Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN vergeben.

In einigen Ländern sind jedoch auch nationale, staatlich sanktionierte Akkreditierungen verfügbar, die ausschließlich von einer zentralen Institution – i. d. R. einer beauftragten Behörde – vergeben werden. In diesen Fällen kann die ASIIN das Verfahren durchführen, trifft die abschließende Entscheidung über die nationale Akkreditierung aber nicht selbst.

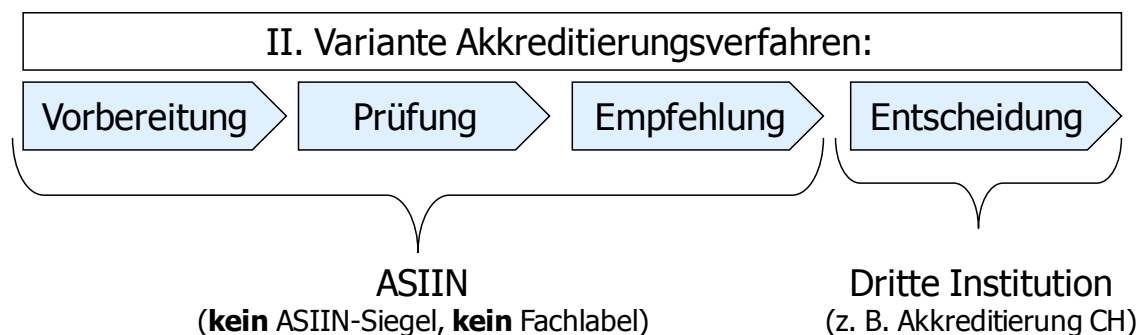


Abbildung 3: Verfahren Variante II

Die Kombination der Varianten I und II ist ebenfalls möglich:

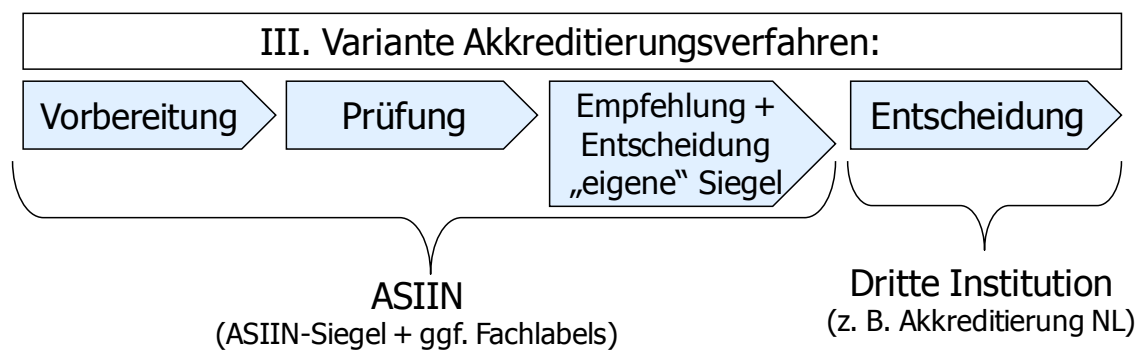


Abbildung 4: Verfahren Variante III

Welche Verfahrensvariante im Einzelfall zutrifft und möglich ist, ermittelt die Geschäftsstelle der ASIIN auf Anfrage.

Arten von Verfahren

Für die vorgenannten Verfahrensvarianten, bietet die ASIIN verschiedene Verfahrensarten in der Akkreditierung von Studiengängen an:

Art des Verfahrens	Charakteristika
Einzelverfahren	Das Verfahren wird für einen einzelnen Bachelor- oder Masterstudiengang bzw. ein konsekutives Bachelor- und Masterprogramm durchgeführt.
Clusterverfahren	Das Verfahren wird jeweils für ein Bündel von (fachverwandten) Studiengängen durchgeführt. Eine Gutachtergruppe bewertet mehrere Studiengänge in einem Durchgang.
Zweistufiges Verfahren	1. Stufe: Vorprüfung hochschul- oder fakultätsweiter struktureller Merkmale oder Modelle 2. Stufe: Clusterverfahren für Bündel von (fachverwandten) Studiengängen auf Basis der Bewertung aus der Stufe 1
Nachgelagertes Akkreditierungsverfahren	Nutzung vorher erzielter externer Bewertungsergebnisse (z. B. aus Evaluationen), auf deren Basis unter bestimmten Bedingungen und abhängig von den beantragten Siegeln auf einen Vor-Ort-Besuch im Akkreditierungsverfahren verzichtet werden kann
Internationales Kooperationsverfahren	Im Falle eines Studiengangs, an dem zwei oder mehrere Hochschulen aus unterschiedlichen Ländern beteiligt sind, kann ein Verfahren in Kooperation mit einer Agentur des anderen Sitzlandes durchgeführt werden.

Unabhängig von der Art des Verfahrens **wird über die Akkreditierung jedes einzelnen Studiengangs gesondert entschieden**. Im Erfolgsfall erhält jeder Studiengang für sich ein Akkreditierungssiegel.

Im Fall von Kombinationsstudiengängen bezieht sich die Akkreditierung ebenfalls auf den gesamten Studiengang, nicht auf einen Teilstudiengang.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens selbst kann aber je nach Voraussetzungen und Bedarf an einer Hochschule für einzelne Studiengänge separat oder für Bündel von Studiengängen gemeinsam erfolgen (**Cluster-Verfahren**). Ob und welche Studiengänge in einem solchen Verfahren gebündelt werden können, wird von den zuständigen Fachausschüssen der ASIIN in jedem Einzelfall bewertet.

Bei einem **zweistufigen Akkreditierungsverfahren** werden hochschulweite Strukturen für Studiengänge oder ein Studiengangsmodell z. B. für sog. Kombinationsstudiengänge (Lehramtsstudiengänge oder Zweifachstudiengänge) zunächst durch eine speziell hierfür zusammengesetzte Gutachtergruppe geprüft (Stufe 1). Dabei kann die ASIIN mit einer anderen Akkreditierungsagentur zusammenarbeiten und ein gemeinsames Team bilden, um weitere Fächer als die von der ASIIN behandelten in das Gesamtverfahren einzubeziehen. Ergebnis des ersten Verfahrensschritts ist ein Bewertungsbericht. Dieser Bericht bildet die Grundlage für Fach-Begutachtungen – i. d. R. in Form von in Clustern gebündelten Studiengängen bzw. Fächern – im zweiten Verfahrensschritt (Stufe 2). Das Verfahren auf der Stufe 2 folgt dann den in Abschnitt 3.2 beschriebenen Schritten. Mit Abschluss der zweiten Verfahrensstufe wird die Akkreditierungsentscheidung über die einzelnen Studiengänge

getroffen. Die Wahl eines zweistufigen Akkreditierungsverfahrens empfiehlt sich vor allem, wenn Studiengänge zur Akkreditierung anstehen, die gemeinsame Strukturmerkmale aufweisen und die von mehreren Fachbereichen oder Fakultäten einer Hochschule getragen werden.

Ein **nachgelagertes Akkreditierungsverfahren** auf Basis vorliegender externer Bewertungsergebnisse (z. B. aus Evaluationen) ist dann möglich, wenn diese Bewertungen alle für die Akkreditierung relevanten Aspekte bereits abdecken und durch eine unabhängige Instanz vorgelegt wurden. In diesen Fällen kann das Akkreditierungsverfahren verschlankt und ggf. auf einen Vor-Ort-Besuch der Gutachter verzichtet werden. Ob diese Verfahrensvariante eingesetzt werden kann, wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Gremien der ASIIN nach Prüfung der Voraussetzungen und abhängig von den Regeln für die beantragten Siegel entschieden.

Ein **internationales Kooperationsverfahren** empfiehlt sich, wenn ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam über zwei oder mehr Länder verteilt angeboten und getragen wird und dieser jeweils nationaler Akkreditierungspflicht unterliegt. In diesem Fall werden für jeden Einzelfall ein koordiniertes Verfahren und die dafür zu berücksichtigenden Kriterien festgelegt. Dabei finden die Maßgaben der jeweiligen Eigner eines beantragten Siegels Anwendung. Ggf. müssen in der Vorbereitungsphase des Verfahrens Ausnahmegenehmigungen von einem/mehreren Siegeleignern eingeholt werden.

3.2 Ablauf des Verfahrens

Der Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens gliedert sich folgendermaßen

- | | | |
|-----------------------------------|----------------------|---|
| 1. Vorbereitung | Hochschule | <ul style="list-style-type: none">- Anfrage an die Geschäftsstelle der ASIIN (Akkreditierungsanfrage und curriculare Übersicht, aus der die fachlichen Inhalte des Studiengangs bzw. der Studiengänge ersichtlich sind)- Form: elektronisch mithilfe des Formblatts „Akkreditierungsanfrage“ (www.asiin.de)- Benötigte Informationen: Auch bei formloser Anfrage werden Angaben wie Studiengangsbezeichnung(en), Abschlussart, Semesteranzahl, beantragte Siegel, etwaige Besonderheiten, vorgeschlagene Zuständigkeit der ASIIN-Fachausschüsse, vorgeschlagene Gutachterprofile, Kontaktdaten benötigt |
| ➤ Anfrage | | |
| ➤ Angebotserstellung | ASIIN | <ul style="list-style-type: none">- Feststellung der Zuständigkeit der ASIIN/der jeweiligen Fachausschüsse, der anzuwendenden Verfahrensvariante und Verfahrensart (vgl. 3.1)- Sofern grundsätzliche Abweichungen von den vorliegenden Kriterien für die Akkreditierung offenkundig sind, ist eine Entscheidung der Akkreditierungskommission für Studiengänge erforderlich, ob und unter welchen Maßgaben ein Angebot erstellt werden kann; über die hierbei angewandten Grundsätze informiert die ASIIN-Geschäftsstelle nach Bedarf- Festlegung der benötigten Gutachteranzahl und –profile sowie der Gesamtlänge für die Begehung durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse- Berechnung und Übermittlung des Angebots inklusive Zeitplan für das Verfahren durch die Geschäftsstelle |
| ➤ Annahme Angebot/Vertragsschluss | ASIIN und Hochschule | <ul style="list-style-type: none">- Vertragsschluss mittels Annahme des Angebots durch die Hochschule, auf Wunsch durch gesonderte Vertragsniederschrift |
| 2. Prüfung | Hochschule und ASIIN | |
| ➤ Vorprüfung | | <ul style="list-style-type: none">- Vorlage Selbstbericht (ggf. im Entwurf) durch die Hochschule- Formale Vorprüfung des Entwurfes des |

		Selbstberichtes durch die ASIIN-Geschäftsstelle
		- (optional) Vorgespräch in der Geschäftsstelle ; - Übermittlung des finalen Selbstberichtes durch die Hochschule
➤ Gutachtergruppe	ASIIN	- Bestellung und Berufung der Gutachtergruppe (Geschäftsstelle, Fachausschüsse und Akkreditierungskommission)
➤ Begehung	ASIIN und Hochschule	- Terminfindung für die und Vorbereitung der Begehung - Prüfung des Selbstberichtes durch die Gutachter und die Geschäftsstelle und Rückmeldung erster Eindrücke, etwaiger Ergänzungsforderungen und etwaiger Vorbereitungsfragen für die Hochschule an die ASIIN-Geschäftsstelle - je nach Art des Verfahrens und Sitzland der Hochschule können ein Vorbereitungstreffen oder eine Telefonkonferenz der Gutachtergruppe intern oder unter Einbeziehung der Hochschule erforderlich sein; über die hierbei angewandten Grundsätze informiert die ASIIN-Geschäftsstelle nach Bedarf - Übermittlung der Terminbestätigung inklusive Ablaufplan für die Begehung an die Hochschule - Durchführung der Begehung vor Ort an der Hochschule (Gutachtergruppe und Verfahrensbetreuer); ein Gutachter übernimmt die Rolle des Teamsprechers
➤ Berichtlegung	ASIIN	- Übermittlung des Akkreditierungsberichtes (Fassung der Gutachter nach der Begehung) an die Hochschule zur Prüfung auf sachliche Fehler und zur Stellungnahme
	Hochschule	- Stellungnahme der Hochschule mit evtl. Korrekturen sachlicher Fehler und Ergänzungen zum Akkreditierungsberichts
3. Entscheidung	ASIIN	- Abschließende Bewertung der Gutachter mit Beschlussempfehlung über die Akkreditierung
➤ Empfehlung der Gutachter		
➤ Empfehlung der		- Stellungnahme durch den/die zuständigen

Fachausschüsse		Fachausschuss/Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Akkreditierung
➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission	ASIIN	- Variante I: Entscheidung über die Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/des beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN - Variante II: Verabschiedung des Berichtes und Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Hochschule - Variante III: Variante I und II kombiniert (s.o.)
➤ Mitteilung und Veröffentlichung	ASIIN und Hochschule	- Mitteilung der Entscheidung an die Hochschule - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) und im positiven Fall etwaiger Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an die Hochschule - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) an den Eigner eines beantragten Siegels (z. B. an den Akkreditierungsrat in Deutschland) - Veröffentlichung einer Zusammenfassung und des Akkreditierungsberichtes auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG

3.3 Antragstellung

Als Grundlage für das gesamte Akkreditierungsverfahren legen die Antragsteller eine Dokumentation als Akkreditierungsantrag vor, die zwei zentrale Aspekte abdeckt:

1. Eine **Selbstbewertung** zu der Frage, wie und inwieweit die Anforderungen für die Akkreditierung der Studiengänge bzw. für die Vergabe der jeweils beantragten Siegel erfüllt sind;
2. **Belege** über die getroffenen Aussagen bzw. die Einhaltung der Anforderungen für die Akkreditierung.

Mit der Selbstbewertung soll die Hochschule selbstkritisch ihren Entwicklungsstand darlegen und den Grad des Erreichens der eigenen Ziele und der Übereinstimmung mit externen Anforderungen erfassen. Eine Hochschule, die die Fähigkeit zur selbstkritischen Betrachtung

der eigenen Organisation bzw. Studiengänge unter Beweis stellt, hat eine zentrale Hürde für die Erlangung eines Akkreditierungssiegels gemeistert.

Die Dokumentation für ein Akkreditierungsverfahren wird mit Ausnahme der Selbstbewertung nach Möglichkeit nicht eigens verfasst. **ASIIN geht davon aus, dass im Wesentlichen Dokumente zum Einsatz kommen, die auch hochschulintern der Kommunikation und der Qualitätssteuerung für Studiengänge dienen.** Falls erforderlich, werden diese für das Akkreditierungsverfahren in eine auch für Dritte verständliche Form gebracht und so aufbereitet, dass der Bezug zu den Anforderungen für die Akkreditierung deutlich erkennbar wird.

Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten in der Hochschule und der Agentur sollen reine Beschreibungen so kurz wie möglich ausfallen, die Selbstbewertung konkret, knapp und präzise vorgenommen und alle in einem Antrag versammelten Informationen kritisch daraufhin hinterfragt werden, ob sie relevant im Abgleich mit den Anforderungen für die Akkreditierung sind.

Wichtig ist auch die Konsistenz und Kohärenz des Antrags, die durch eine systematische Abhandlung der geltenden Anforderungen erreicht wird. Handelt es sich um eine erneute Akkreditierung, ist es wichtig, dabei auch die im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum erfolgten Veränderungen aufzuzeigen.

Außerdem ist im Rahmen des Verfahrens zur erneuten Akkreditierung der zwischenzeitliche Umgang mit Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung darzustellen. Auch ist für das Erlangen des Siegels des Akkreditierungsrates in Deutschland darauf zu achten, dass dessen Bestimmungen zur Akkreditierung von Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung und somit auch eventuelle zwischenzeitliche Änderungen dieser Regeln berücksichtigt worden sind.

Die ASIIN hält Gliederungsvorschläge für die Selbstbewertung vor, die auf Wunsch von der Geschäftsstelle übermittelt werden.

Bei der Selbstbewertung sind neben den vorliegenden Allgemeinen Kriterien auch ggf. ergänzende Kriterien für besondere Studiengangsprofile zu berücksichtigen. Die jeweiligen Fachspezifisch Ergänzenden Hinweise (FEH) dienen ergänzend als Orientierungshilfe.

Im Falle von **Clusterverfahren**, in denen fachlich verwandte Studiengänge in Bündeln zusammengefasst gemeinsam begutachtet werden, benötigt die ASIIN **integrierte Selbstbewertungen/Dokumentationen**, die die jeweils für mehrere Studiengänge zutreffenden Informationen nur einmal enthalten und die spezifischen Informationen für einzelne Studiengänge zuordenbar wiedergeben (z. B. durch weitere Untergliederung des Berichtes oder durch separate Berichtsteile).

Der Antrag soll den geringstmöglichen Umfang haben. Er wird in Papierform (Anzahl: je 1 Exemplar pro Gutachter zzgl. 1 Exemplar für die Geschäftsstelle) sowie in einer elektronischen Fassung benötigt.

3.4 Grundsätze für die Auswahl von Gutachtern

Die Hochschule wird gebeten, der ASIIN das aus ihrer Sicht ideale fachliche Profil der Gutachtergruppe mitzuteilen. Die Akkreditierungskommission der ASIIN entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Fachausschusses/der zuständigen Fachausschüsse, wer für ein Verfahren nominiert wird und beruft die Gutachter.

Die Gutachtergruppe

Bei einer Einzelakkreditierung besteht die Gutachtergruppe in der Regel aus:

- 2 – 3 hauptamtlichen Professoren (Universität und Fachhochschule, ggf. Berufsakademie),
- 1 Vertreter der Berufspraxis und
- 1 Studierenden.

Bei Clusterakkreditierungen wird die Gutachtergruppe nach der fachlichen Notwendigkeit erweitert.

Die Gutachtergruppe soll in allen Fällen:

- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, den oder die zur Bewertung anstehenden Studiengänge in einem Verfahren fachlich zu überblicken,
- aufgrund ihrer Zusammensetzung in der Lage sein, die Belange der durch ein spezifisches Ausbildungsangebot betroffenen Interessenträger zu überblicken und bei ihrer Bewertung mit einzubeziehen,
- nach Möglichkeit aus bereits in der Akkreditierung erfahrenen und neuen Gutachtern zusammengesetzt sein,
- aufgrund ihrer Zusammensetzung bei besonderer Organisationsform der Hochschule (z. B. Berufsakademien, privat verfasste Hochschulen) Erfahrung mit dieser Hochschulform haben.

Mitglieder der im Akkreditierungsverfahren beteiligten Gremien der ASIIN können fallweise als Gutachter zum Zwecke der agenturinternen Qualitätssicherung eingesetzt werden.

Gutachter aus dem Hochschulbereich sollen verfügen über

- ausgewiesene fachliche Expertise,
- ausgewiesene Aktivität im jeweiligen Fachgebiet,
- wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, hochschuldidaktische Kompetenzen, internationale Erfahrungen, Erfahrungen in der Hochschul-Selbstverwaltung.

Gutachter aus der Berufspraxis sollen verfügen über

- ausgewiesene fachliche Expertise,
- personalverantwortliche Erfahrung mit dem Einsatz von Hochschulabsolventen in der Berufspraxis,
- wünschenswert: Akkreditierungs- oder Evaluationserfahrung, hochschuldidaktische Kompetenzen, internationale Erfahrungen, Erfahrungen in der Hochschul-Selbstverwaltung.

Gutachter aus der Studierendenschaft sollen

- aktiv in einem für ein Akkreditierungsverfahren einschlägigen Fach studieren,
- dabei bereits auf Studienerfahrung zurückblicken können, aber nicht die Regelstudienzeit deutlich überschritten haben,
- Erfahrungen mit Bezug zu Bachelor- und Masterstudiengängen haben.

In der Regel werden in Deutschland bei der Nominierung Studierende aus dem studentischen Akkreditierungspool einbezogen.

Ausschlusskriterien bei der Gutachternominierung

- keine Personen, die in Bewerbungsverfahren in der zu begutachtenden Institution involviert sind,
- keine Fachkollegen, die schwerpunktmäßig gemeinsam mit Lehrenden aus der zu begutachtenden Institution veröffentlichen bzw. Projekte durchführen,
- keine Personen, die an der zu begutachtenden Institution tätig sind und/oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser stehen,
- in der Regel keine Professoren aus demselben Bundesland/derselben Region.

Vorbereitung der Gutachter

Die Agentur bietet wiederkehrende Seminare/Workshops für Gutachter und Gremienmitglieder zur Vorbereitung auf die Gutachtertätigkeit und zur zwischenzeitlichen Reflexion und Aktualisierung des Wissensstandes und Rollenverständnisses an. Die Agentur erwartet von ihren Gutachtern, dass sie diese Angebote wahrnehmen oder äquivalente Angebote anderer Organisationen nutzen.

Vertraulichkeit und Unbefangenheit

Jeder Gutachter muss vor dem Einsatz eine **Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung** unterzeichnen. Die Zusammensetzung des Gutachtertteams wird den Antragstellern mitgeteilt. Bei Verdacht auf Befangenheit kann der Austausch von Gutachtern durch die Hochschule beantragt werden. Mit diesem Antrag befasst sich der zuständige Fachausschuss.

3.5 Rolle und Funktion der Verfahrensbetreuer

Die Gremien der ASIIN und die Gutachter erfüllen ihre Aufgaben in den Akkreditierungsverfahren im Ehrenamt. Die Gesamtkoordination eines Verfahrens liegt dabei in der Hand eines hauptamtlichen Verfahrensbetreuers in der Geschäftsstelle der ASIIN.

Die Verfahrensbetreuer der Geschäftsstelle der ASIIN koordinieren und organisieren das Akkreditierungsverfahren. Sie achten darauf, dass die einschlägigen Vorgaben in einem Verfahren Anwendung finden, Zeitpläne und erforderliche Prozessschritte eingehalten werden und stehen allen anderen Verfahrensbeteiligten mit ihrer Erfahrung und ihrem Hintergrundwissen für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Die Verfahrensbetreuer begleiten sowohl die Gutachter in der Begehung als auch alle Gremiensitzungen. Sie erstellen Berichtsentwürfe, Beschlussvorlagen und dokumentieren das Verfahren. Darüber hinaus begleiten sie auch die antragstellende Hochschule durch ein Verfahren als Kontaktstelle in der ASIIN.

Die Verfahrensbetreuer sind damit die zentrale Informationsdrehscheibe zwischen Hochschule(n), Gutachtern und weiteren beteiligten Gremien.

Jedweder verfahrensbezogene Informationsaustausch zwischen Hochschulen, Gutachtern und Gremienmitgliedern ist nur dann maßgeblich und kann im Verfahren berücksichtigt werden, wenn er über die Geschäftsstelle der Agentur erfolgt.

3.6 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens und Fristen

Die Akkreditierung erfolgt befristet. Eine erstmalige Akkreditierung mit dem Siegel der ASIIN und/oder des Akkreditierungsrates in Deutschland wird für fünf Jahre ausgesprochen, eine erneute Akkreditierung für sieben Jahre.

Die Berechnung von Fristen orientiert sich im Übrigen grundsätzlich an den jeweiligen Vorgaben des Eigners eines Siegels.

Die maßgeblichen Fristen für den Einzelfall werden der Hochschule mit dem Bestätigungsschreiben über das Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens übermittelt.

Folgende Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens sind möglich:

- | | |
|--|--|
| <p>Variante I
(bei abschließender Entscheidung durch Akkreditierungskommission der ASIIN, vgl. 3.1)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ ASIIN-Siegel➤ Fachlabels➤ Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland | <ul style="list-style-type: none">• Akkreditierung ohne Auflagen für den vollen Akkreditierungszeitraum,• Akkreditierung unter Vorbehalt, d. h. mit Auflagen und damit mit kürzerer Laufzeit als der mögliche Akkreditierungszeitraum zulässt. In diesem Fall ist die Erfüllung bestimmter Auflagen bis zu einem bestimmten Stichtag notwendig. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung auf den vollen Akkreditierungszeitraum. Die Erfüllung der Auflagen wird durch das Gutachterteam und den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse geprüft und bewertet und von der Akkreditierungskommission festgestellt. Im Übrigen werden die Maßgaben des jeweiligen Eigners eines beantragten Siegels bezüglich der Erteilung von Auflagen angewandt. Die Geschäftsstelle informiert im Bedarfsfall über die anzuwendenden Vorgaben im Detail.• Das Verfahren wird ausgesetzt („Verfahrensschleife“): Die Akkreditierungskommission kann ein Akkreditierungsverfahren einmalig aussetzen, wenn Anforderungen nicht erfüllt sind, aber zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in der Aussetzungsfrist behebt. Die Akkreditierungskommission legt mit der Entscheidung über eine Aussetzung auch die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens fest. Eine Aussetzung des Verfahrens wird entweder auf Anregung der Hochschule oder auf Initiative der ASIIN beschlossen. Ist im Rahmen einer Verfahrensschleife eine weitere Begehung erforderlich, können zusätzliche Kosten auf den Antragsteller zukommen. Im Übrigen werden die Maßgaben des jeweiligen Eigners eines beantragten Siegels bezüglich der Aussetzung eines Verfahrens angewandt. Die Geschäftsstelle informiert im Bedarfsfall über die anzuwendenden Vorgaben im Detail.• Ablehnung der Akkreditierung, wenn die Anforderungen |
|--|--|

für die Vergabe eines Siegels nicht hinreichend erfüllt sind. Im Falle eines Verfahrens zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates in Deutschland wird eine solche Ablehnung dem Akkreditierungsrat zur Kenntnis gegeben. Im Übrigen werden die Maßgaben des jeweiligen Eigners eines beantragten Siegels bezüglich der Ablehnung der Akkreditierung angewandt. Die Geschäftsstelle informiert im Bedarfsfall über die anzuwendenden Vorgaben im Detail.

Variante II

(bei abschließender Entscheidung durch eine dritte Institution, vgl. 3.1)

- nationale Akkreditierungen z. B. Schweiz, Niederlande

- Die ASIIN legt der jeweiligen nationalen Entscheidungsinstanz eine Beschlussempfehlung über die Akkreditierung vor, die sowohl die Instrumente der Auflage als auch der Aussetzung beinhalten kann.
- Je nach nationalen Maßgaben legt die zuständige Entscheidungsinstanz ggf. andere/weitere Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens fest.

Variante III

Kombination aus Variante I und II (s. o.)

(abschließende Entscheidung über ASIIN-Siegel/Fachlabels durch ASIIN + abschließende Entscheidung über nationale Akkreditierung durch dritte Institution, vgl. 3.1)

Beschwerde

Die durch eine Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der ASIIN unmittelbar betroffene Hochschule kann gegen diese Entscheidung **Beschwerde** einlegen. Die Beschwerde wird von einem gesonderten Beschwerdeausschuss der ASIIN behandelt. Für die Einreichung einer Beschwerde sind Fristen zu beachten. Informationen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Fristen sind in der Geschäftsstelle der ASIIN sowie über die Webseite (www.asiin.de) erhältlich.

Ablauf der Auflagenerfüllung

- | | | |
|--|----------------------|---|
| 1. Nachweis der Auflagenerfüllung | Hochschule | - Übermittlung der Nachweis(e) über die Auflagenerfüllung innerhalb der von der ASIIN mitgeteilten Frist durch die Hochschule |
| 2. Entscheidung | ASIIN | - Bewertung der Auflagenerfüllung durch die Gutachter und ggf. Rückfragen an die Hochschule |
| ➤ Empfehlung der Gutachter | | |
| ➤ Empfehlung der Fachausschüsse | | - Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe über die Verlängerung Akkreditierung auf den vollen Zeitraum |
| | | - Stellungnahme durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Verlängerung der Akkreditierung |
| ➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission | ASIIN | - Variante I: Entscheidung über die Auflagenerfüllung und über die Verlängerung Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/des beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN |
| | | - Variante II: Verabschiedung des Berichtes über die Auflagenerfüllung und Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Hochschule |
| | | - Variante III: Variante I und II kombiniert |
| ➤ Mitteilung und Veröffentlichung | ASIIN und Hochschule | - Mitteilung der Entscheidung an die Hochschule |
| | | - Übergabe der im positiven Fall verlängerten Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an die Hochschule |
| | | - Mitteilung der Entscheidung an die Eigner ggf. weiterer beantragter Siegel (z. B. an den Akkreditierungsrat in Deutschland) |
| | | - Veröffentlichung der Ergebnisse der Auflagenerfüllung bzw. Streichung der Auflagen auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG |

Ablauf der Aussetzung und Wiederaufnahme eines Verfahrens

1. Wiederaufnahme des Verfahrens	Hochschule	- Übermittlung der Nachweis(e) über die Erfüllung der mit der Entscheidung über die Aussetzung mitgeteilten Voraussetzungen innerhalb der von der ASIIN mitgeteilten Frist durch die Hochschule
2. Entscheidung	ASIIN	- Bewertung der Nachweise durch die Gutachter und ggf. Rückfragen an die Hochschule - Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. die Vergabe des/der beantragten Siegel - Stellungnahme durch den/die zuständigen Fachausschuss/Fachausschüsse mit Beschlussempfehlung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. die Vergabe des/der beantragten Siegel
➤ Empfehlung der Gutachter		
➤ Empfehlung der Fachausschüsse		
➤ Entscheidung der Akkreditierungskommission	ASIIN	- Variante I: Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Akkreditierung bzw. jeweils über die Vergabe der/des beantragten Siegel/s durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN - Variante II: Verabschiedung des Berichtes über die Wiederaufnahme des Verfahrens und Beschlussempfehlung durch die Akkreditierungskommission für Studiengänge der ASIIN zur Vorlage bei der ggf. zuständigen dritten Institution für die nationale Akkreditierung je nach Sitzland der Hochschule - Variante III: Variante I und II kombiniert (s. o.)
➤ Mitteilung und Veröffentlichung	ASIIN und Hochschule	- Mitteilung der Entscheidung an die Hochschule - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) und im positiven Fall etwaiger Urkunden/Ermächtigungen ein Siegel zu führen an die Hochschule - Übergabe des Akkreditierungsberichts (abschließende Fassung) an die Eigner ggf. weiterer beantragter Siegel (z. B. an den

Akkreditierungsrat in Deutschland)

- Veröffentlichung einer Zusammenfassung und des Akkreditierungsberichtes auf der Webseite nach den Vorgaben der ESG

3.7 Verlängerungen des Akkreditierungszeitraums

Verlängerung bei geplanter Reakkreditierung

Wird die erneute Akkreditierung eines Studiengangs bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der vorherigen Akkreditierung beantragt, kann für alle Fälle, in denen die ASIIN das Verfahren zur erneuten Akkreditierung durchführen soll die Akkreditierung auf Antrag durch Beschluss der Akkreditierungskommission bis zur erneuten Akkreditierung verlängert werden. Damit können „Lücken“ in der geltenden Akkreditierung eines Studiengangs vermieden werden.

Für die Nutzung dieser Regelung unter dem Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland, sind dessen einschlägigen Fristen und Bedingungen einzuhalten.

Verlängerung für den Auslaufbetrieb bei Einstellung eines Studiengangs

Für den Fall, dass eine Hochschule einen Studiengang nach einmal erfolgter Akkreditierung nicht mehr fortführt, besteht für alle Fälle, in denen die ASIIN die abschließende Akkreditierungsentscheidung getroffen hat die Möglichkeit, die bestehende Akkreditierung auf Antrag der Hochschule für die Dauer des Studiums der bei Ablauf der Akkreditierungsfrist immatrikulierten Studierenden zu verlängern. Bedingungen hierfür sind:

1. Der Studiengang ist vor Ablauf der Akkreditierungsfrist geschlossen worden.
2. Die Hochschule legt substantiiert dar, dass der Studiengang künftig von dem akkreditierten Studiengang nicht wesentlich abweichen wird.
3. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel sind nachhaltig verfügbar.

Für die Nutzung dieser Regelung unter dem Siegel des Akkreditierungsrates in Deutschland, sind dessen einschlägigen Fristen und Bedingungen einzuhalten.

3.8 Änderungen im Akkreditierungszeitraum

Änderungen an Studiengängen im Verlauf eines Akkreditierungszeitraumes sind grundsätzlich möglich und – im Falle seiner Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung – sogar unerlässlich. Gleichwohl können Änderungen, wenn sie wesentlich sind, den Akkreditierungsgegenstand derart verändern, dass die ursprüngliche Akkreditierungsaussage und Siegelvergabe nicht mehr zutrifft.

Für die ASIIN ist es deshalb von Bedeutung ein zeit- und kostensparendes Verfahren anzubieten, mit dem die Akkreditierung bzw. ein Siegel auch bei wesentlichen Änderungen im Akkreditierungszeitraum aufrecht erhalten oder darauf ausgedehnt werden kann.

Hat sie ein Akkreditierungsverfahren bei der ASIIN abgeschlossen, ist die Hochschule vertraglich verpflichtet, die Agentur über wesentliche Änderungen zu informieren. Erfährt die ASIIN auf anderem Wege von einer wesentlichen Änderung, erhält die Hochschule eine

Aufforderung zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist. Die Hochschule hat die Möglichkeit, mit ihrer Stellungnahme auch die Aufrechterhaltung der Akkreditierung nach dem in Folge beschriebenen Verfahren zu beantragen. Grundsätzlich entscheidet die Akkreditierungskommission für Studiengänge, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und eine neue Akkreditierung erfordert.

Definition

„Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist.“¹³

Eine derartige Änderung liegt in der Regel vor, wenn

1. die Ziele des Studiengangs über eine ergänzende Aktualisierung aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinaus neu definiert werden;
2. die auf der Akkreditierungsurkunde konstatierten Merkmale verändert werden (z.B. Bezeichnung, Profildzuordnung konsekutiv /weiterbildend, Abschlussbezeichnung);
3. die Regelstudienzeit geändert wird;
4. der Einschreibeturnus verändert wird;
5. die Hochschule Änderungen am Curriculum vornimmt, die folgende Auswirkungen nach sich ziehen:
 - a. ersatzloses Streichen von Pflichtmodulen eines Studiengangs (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - b. komplette Änderung der Lernziele mehrerer Pflichtmodule (inklusive Praxismodule und Abschlussmodule);
 - c. Änderungen von Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit der Module, die nicht durch Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung begründet sind;
6. ein neuer Schwerpunkt/eine neue Vertiefungsrichtung eingeführt wird;
7. die Personalressourcen und/oder die sächliche Ausstattung reduziert werden;
8. aufgrund der Änderung ein Verstoß gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben vorliegen würde.

Keine wesentliche Änderung liegt im Grundsatz vor, wenn

1. Verbesserungsmaßnahmen aus der Qualitätssicherung/dem Qualitätsmanagement der Hochschule umgesetzt werden – es sei denn, diese Maßnahmen verstoßen gegen einschlägige gesetzliche Regelungen oder ähnliche rechtsverbindliche Vorgaben;
2. Module nach dem Stand der Wissenschaft im Rahmen der Studiengangsziele aktualisiert werden;
3. zusätzliche Module im Wahlbereich/Wahlpflichtbereich geschaffen werden, deren Lernziele den Studiengangszielen entsprechen;
4. die Bezeichnung von Modulen im Einzelfall nach dem Stand der Wissenschaft aktualisiert wird;

¹³ Auszug aus der Muster-Vereinbarung des Akkreditierungsrats in Deutschland mit den Agenturen sowie Kriterium 3.6.3 der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung.

5. die Vergabe der Kreditpunkte in den Modulen an den tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst wird, sofern nicht dadurch die Gesamtkreditpunktezahl im Studiengang verändert wird;
6. Modifikationen im Qualitätssicherungssystem erfolgen, sofern dieses weiterentwickelt wird;
7. Wiederbesetzungen erfolgen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und können weiter ergänzt werden. In Zweifelsfällen sind die Hochschulen gebeten, die Änderungen der Geschäftsstelle der ASIIN zu melden.

Verfahren

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung gestaltet sich wie folgt:

- Bei wesentlichen Änderungen, die im Laufe einer Auflagenerfüllung bekannt gegeben werden, wird diese Änderung von den Gutachtern, Fachausschüssen und der Akkreditierungskommission im Zuge der Prüfung der Auflagenerfüllung bewertet.
- Bei allen späteren Änderungen findet folgendes Verfahren Anwendung:
 - a. Die Hochschule reicht einen formlosen Antrag auf Prüfung der Änderung und Beibehaltung der Akkreditierung ein. Dieser Antrag enthält eine Beschreibung der in Frage stehenden Änderung.
 - b. Die Unterlagen werden von dem/den zuständigen Fachausschuss/ Fachausschüssen geprüft. Der Fachausschuss entscheidet im Auftrag der Akkreditierungskommission und im Rahmen ihrer Maßgaben folgende Optionen:
 - (1) Es handelt sich um keine wesentliche Änderung.
 - (2) Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, für die jedoch die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens nicht zwingend erforderlich ist (d. h. die Änderung beeinträchtigt nicht die bestehende Akkreditierung).
 - (3) Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, auf die die bestehende Akkreditierung nicht ausgedehnt werden kann, da sie voraussichtlich zu einer Qualitätsminderung führt. Soll die Änderung durchgeführt bzw. beibehalten werden, ist die Einleitung eines neuen Akkreditierungsverfahrens erforderlich (d. h. die bestehende Akkreditierung wird aufgehoben, sofern die Änderung bereits umgesetzt ist und nicht rückgängig gemacht wird).
 - c. Im Fall (1) wird der Hochschule die Entscheidung des Fachausschusses mitgeteilt und das Verfahren ist beendet.
 - d. Im Fall (2) kann der Fachausschuss alle, einen Teil der Gutachter oder – wenn Art und Inhalt der Änderung dies begründen – neue Gutachter um eine Einschätzung bitten, bevor er über die Notwendigkeit eines neuen Akkreditierungsverfahrens befindet. Der Fachausschuss gibt seine Empfehlung – ggf. mit der Einschätzung der Gutachter – an die Akkreditierungskommission weiter, die die verbindliche Entscheidung trifft.
 - e. Im Fall (3) ist die Einleitung eines erneuten Akkreditierungsverfahrens erforderlich.

Das Verfahren bzgl. einer wesentlichen Änderung kann auch aufgrund von Planungen und Konzepten der Hochschule durchgeführt werden, um der Hochschule vor der Umsetzung einer Änderung die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen für die bestehende Akkreditierung prüfen zu lassen.

In ein Verfahren können zugleich mehrere Änderungsvorhaben, die denselben Studiengang betreffen, eingebracht werden.

3.9 Verfahren für den Erwerb von zusätzlichen Siegeln

Die ASIIN kooperiert mit einer Reihe von Organisationen im europäischen und internationalen Raum, die ihrerseits Gütesiegel für Studiengänge verleihen.¹⁴

Im Zuge von Programm-Akkreditierungsverfahrens der ASIIN können deshalb für einen Studiengang bei positivem Ausgang mehrere Siegel gleichzeitig erworben werden. Hierzu gehören auch sog. „Fach-Labels“. In der Regel hat die ASIIN dann eine Ermächtigung eines europäischen oder internationalen Verbandes/Netzwerkes ein solches, fachlich geprägtes Qualitätssiegel im Zuge ihrer Verfahren zu vergeben, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

Die Grundlage bilden das Verfahren und die Anforderungen zur Vergabe des Siegels der ASIIN, bei dem je nach beantragtem Siegel/Label von den zuständigen Gutachtern und Gremien die Einhaltung weiterer, spezifischer Anforderungen überprüft und gesondert dokumentiert wird. Die Entscheidung über die Vergabe eines jeden Siegels erfolgt getrennt voneinander, auch wenn die vorhergehende Bewertung im Rahmen eines einzigen Verfahrens vorgenommen wurde.

Die Verfahren

- wird i. d. R. organisatorisch gemeinsam mit dem Akkreditierungsverfahren der ASIIN durchgeführt;
- folgt in jedem Fall – auch bei gesonderter/nachgelagerter Durchführung – dem in den vorliegenden Kriterien geschilderten Ablauf und insgesamt den Allgemeinen Kriterien der ASIIN;
- wird nur aufgrund gesonderten Antrags durch eine Hochschule durchgeführt;
- führt ggf. zu unterschiedlichen Ergebnissen (z. B. Vergabe des Siegels der ASIIN und des Akkreditierungsrates in Deutschland, aber Versagung des Siegels einer anderen Organisation);
- basiert immer auf den Kriterien für Akkreditierungsverfahren der ASIIN und ggf. zusätzlich zu berücksichtigenden Kriterien und einzureichenden Informationen.
- folgen den Grundsätzen der Transparenz und Unterscheidbarkeit der Grundlagen für die jeweilige Siegelvergabe.

¹⁴ Hierzu gehören zum Beispiel die Zusammenarbeit mit der ECTNA (European Chemistry Thematic Network Association) zur Vergabe eines europäischen Qualitätssiegels für Bachelorstudiengänge der Chemie oder die Zusammenarbeit innerhalb dem aus dem sog. EUR-ACE-Projekt hervorgegangenen ENAEE (European Network for the Accreditation of Engineering Education) zur Vergabe eines europäischen Qualitätssiegels für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieurwissenschaften. Der aktuelle Stand verfügbarer Fachlabels findet sich auf der Webseite der ASIIN: www.asiin.de.

4. Vertragliche Grundlagen

Die Zusammenarbeit zwischen ASIIN e. V. und einer Hochschule basiert auf einem **Vertrag**. Dieser entsteht, sobald die Hochschule bzw. der Auftraggeber des Akkreditierungsverfahrens das diesbezügliche Angebot der ASIIN annimmt.

Die für die Ausgestaltung dieses Vertragsverhältnisses maßgeblichen Bedingungen gehen im Detail aus dem von der ASIIN vorgelegten Angebot und den damit verbundenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) hervor.

Wesentliches Merkmal für den Vertrag zwischen ASIIN e. V. und einer Hochschule ist, dass die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens, nicht aber dessen Ergebnis vorbestimmt ist.

Das Akkreditierungsverfahren ist mit Vertragsschluss eröffnet.

Die ASIIN unterrichtet den oder die jeweiligen Siegel-Eigner, deren Siegel das Verfahren betrifft.

5. Anhang

5.1 Zur Dokumentation: Gliederung und Zusammenstellung eines Akkreditierungsantrags

Grundsätzlich besteht ein Akkreditierungsantrag aus Selbstbewertung und Belegen über die Einhaltung der Anforderungen für die Akkreditierung.

Die ASIIN hält einen Gliederungsvorschlag für Akkreditierungsanträge vor, der auf Wunsch von der Geschäftsstelle der Agentur übermittelt wird. Für die Selbstbewertung empfiehlt sich eine Gliederung entlang der Anforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen.

Nicht zu vergessen sind einige formale Angaben für jeden Studiengang, die benötigt werden:

Studiengangsbezeichnung in der Landessprache	
Studiengangsbezeichnung englisch	
Unterrichtssprache	
Kontaktperson	
- E-Mail	
- Telefon	
- Fax	
Web-Adresse	

Als Belege über die Einhaltung der Anforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen sind grundsätzlich Dokumente vorzuziehen, die hochschulintern bereits existieren und genutzt werden und nicht gesondert für das Akkreditierungsverfahren erstellt werden. Zu den Belegen über die Einhaltung der Anforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen gehören zum Beispiel:

- die (ggf. nur hochschulintern) veröffentlichten/genutzten Beschreibungen von Studienzielen und Lernergebnissen/die Curriculumsdarstellung/das Modulhandbuch auf dem aktuellen Stand;

- Ordnungen, die das Studium organisieren und die Rechte und Pflichten der Studierenden regeln;
- Muster von Abschlusszeugnis und Diploma Supplement;
- Nachweis ausreichender Lehrkapazität;
- Personalhandbuch (d. h. Profilbeschreibungen der Lehrenden);
- Übersicht der Änderungen seit der letzten Akkreditierung;
- Informationen zum Umgang mit Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung;
- studentische Stellungnahme zum Studiengang;
- Daten zum Studienerfolg (z. B. Prüfungs- und Klausurergebnisse, Absolventenbefragungen, Studierendenbefragungen, Verbleibstudien) und Auswertungen über Studierendenzahlen, Abbrecherquoten, Anfängerzahlen, ausländische Studierende;
- ggf. externe Evaluationsergebnisse aus dem Akkreditierungszeitraum unter Berücksichtigung von Modularisierung, Kreditpunkt-Vergabe, Mobilität, Wirkungen etwaiger Gender- oder Diversity-Maßnahmen;
- interne Evaluationsergebnisse d.h. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements, der Ergebniskontrolle oder der Kontrolle interner Prozessqualität;
- Akkreditierungsbericht vorheriger Akkreditierungen (falls nicht durch die ASIIN durchgeführt);
- ggf. Kooperationsvereinbarungen;
- ggf. relevante Gremienbeschlüsse;
- ggf. Stellungnahme des Ministeriums.

5.2 Beispiel-Vorlagen Zielematrix

Zuordnung von angestrebten Lernergebnissen insgesamt und Modulzielen (vgl. Abschnitt 1.4 und 2.2)

Als Grundlage für die Überprüfung der Zielkongruenz in einem Studiengang empfiehlt es sich, den Beitrag der einzelnen Module zur Realisierung der insgesamt angestrebten Lernergebnisse transparent zu machen.

Mit Hilfe der folgenden Tabelle kann der Zusammenhang zwischen den angestrebten Lernergebnissen und dem Beitrag einzelner Module zur Umsetzung dieser Ziele dargestellt werden. Dabei kann sich eine Mehrfachzuordnung einzelner Lernergebnisse oder Module ergeben. Die folgenden Darstellungen sind als Beispiele zu verstehen.

Tabelle 1: Ziele-Matrix Beispiel 1

Angestrebte Lernergebnisse im gesamten Studiengang (Kompetenzprofil//learning outcomes) - Kenntnisse (Wissen) - Fertigkeiten - Kompetenzen	Korrespondierende Modulziele/Module (Operationalisierung) -
	<i>Modulkennzeichnungen sollten eindeutig sein</i>

Tabelle 2: Ziele-Matrix Beispiel 2

	Kenntnis a	Kenntnis b	Fertigkeit a	Fertigkeit b	Kompetenz a	Kompetenz b	etc.
Modul A	**						
Modul B							
Modul C							
Modul D							
etc.							

** Einordnung des Beitrags des Moduls z. B. „stark“/„mittel“/„niedrig“ oder nach anderen Kategorien gemäß Bedarf der Hochschule.

5.3 Beispiel Formblatt Modulhandbuch

Aus einem **Modulhandbuch** bzw. **gesammelten Modulbeschreibungen**, **das/die auch den Studierenden zur Verfügung steht/stehen**, sind folgende Informationen über die einzelnen Module abzulesen:

Modulbezeichnung:	
ggf. Modulniveau	

ggf. Kürzel	
ggf. Untertitel	
ggf. Lehrveranstaltungen:	
Studiensemester:	
Modulverantwortliche(r):	<i>Benennung einer konkreten Person</i>
Dozent(in):	
Sprache:	
Zuordnung zum Curriculum	<i>Für alle (auch auslaufende) Studiengänge, in denen das Modul gelehrt wird: Studiengang, ggf. Studienrichtung, Pflicht/Wahl, Semester</i>
Lehrform/SWS:	<i>Angabe SWS und Gruppengröße getrennt nach Lehrform Vorlesung, Übung, Praktikum, Projekt, Seminar etc.</i>
Arbeitsaufwand:	<i>(geschätzter) Arbeitsaufwand, verteilt auf Präsenzstudium (Vorlesung, Übung, Labor u.a.) und Eigenstudium einschließlich Prüfungsvorbereitung, jeweils in Zeitstunden¹⁵ und summiert.</i>
Kreditpunkte:	
Voraussetzungen nach Prüfungsordnung	
Empfohlene Voraussetzungen:	<i>z. B. Vorkenntnisse</i>
Modulziele/Angestrebte Lernergebnisse:	<i>Leitfrage: Welche Lernergebnisse sollen die Studierenden im Modul erreichen?</i> <i>z. B. im Sinne von:</i> - <i>Kenntnissen: Kennen von Information, Theorie- und/oder Faktenwissen</i> - <i>Fertigkeiten: kognitive und praktische Fertigkeiten bei denen Kenntnisse (Wissen) eingesetzt werden</i> - <i>Kompetenzen: Integration von Kenntnissen, Fertigkeiten und sozialen sowie methodischen Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen¹⁶</i> <i>Bsp.: „Die Studierenden kennen/wissen/sind in der Lage...“</i>
Inhalt:	<i>Aus der Beschreibung sollten die Gewichtung der Inhalte und ihr Niveau hervorgehen.</i>
Studien-/Prüfungsleistungen/ Prüfungsformen:	
Medienformen:	
Literatur:	

¹⁵ Bei der Berechnung der Präsenzzeit wird jede Semesterwochenstunde (SWS) als eine Zeitstunde berechnet, da für die Studierenden durch das Zeitraster der Veranstaltungen, den Wechsel der Räume und Fragen an die Dozenten nach der Veranstaltung ein Zeitaufwand von etwa 60 Minuten angesetzt werden muss.

¹⁶ Vgl. Europäische Kommission: Vorlage für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, KOM(2006) 479 endg., 2006/0163 (COD), Brüssel 05.09.2006.

5.4 Beispiel Formblatt Personalhandbuch (1 Seite/Person)

Name	N.N.		
Stelle	Einstufung und Bezeichnung des Lehrgebiets		
Akademischer Werdegang	Berufung	Hochschule	Jahr
	ggf. Habilitation (Fachgebiet)	Hochschule	Jahr
	Promotion (Fachgebiet)	Hochschule	Jahr
	Studienabschluss (Fachgebiet)	Hochschule	Jahr
Berufstätigkeit	Tätigkeit	Arbeitgeber	Zeitraum
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der letzten 5 Jahre	Name des Vorhabens oder Forschungsschwerpunktes Laufzeit und ggf. weitere Angaben ggf. Partner Finanzumfang		
Kooperationen mit der Praxis in den letzten 5 Jahren	Projektbezeichnung Partner		
Patente und Schutzrechte	Bezeichnung	Jahr	
Wesentliche Publikationen in den letzten 5 Jahren	Ausgewählte neuere Publikationen aus insgesamt etwa (Gesamtzahl angeben): Autor(en) Titel ggf. weitere Angaben Verlag, Ort, Erscheinungsdatum bzw. Zeitschriftenname, Band, Heft, Seitenangabe		
Tätigkeit in Fachorganisationen in den letzten 5 Jahren	Organisation	Funktion	Zeitraum
	Mitgliedschaften ohne Funktion werden nicht benötigt		

5.5 Leitfaden für die Selbstbewertung der Hochschulen für die Stufe 1 bei zweistufigen Verfahren

Wird ein zweistufiges Akkreditierungsverfahren durchgeführt, wird für die Bewertung auf der Stufe 1 des Verfahrens eine erste Selbstbewertung über das Studiengangsmodell (z. B. Kombinationsstudiengänge) bzw. die übergreifenden Strukturen für Studiengänge benötigt. Im Folgenden findet sich ein nach Prüffeldern geordneter Leitfaden für diesen Bericht. Darin sollten die aufgeworfenen Fragen beantwortet sein, die hier beispielhaft im Hinblick auf Modelle für die Lehrerbildung aufgeführt sind. In den Fällen, in denen ein zweistufiges Verfahren nicht die Lehrerbildung in Deutschland betrifft, bleiben die lehramtsspezifischen Fragen außer Acht.

Prüffeld 1: Formale Fragen

Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, welche formalen (rechtlichen) Vorgaben wie in dem Modell umgesetzt werden.

Leitfragen

1. Wie sind die formalen Vorgaben umgesetzt (z. B. der KMK bei Verbindung von zwei Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften; Differenzierung nach Lehrämtern auf Bachelor- und Masterniveau)?
2. Welche landesspezifischen Vorgaben sind darüber hinaus anzuwenden?
3. Wie sind diese landesspezifischen Vorgaben umgesetzt?

Prüffeld 2: Inhaltliche Struktur und Flexibilität

Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, inwieweit das Modell Konzeption und Durchführung einzelner Studiengänge festlegt.

Leitfragen

4. Welche Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Modell der Hochschule für die inhaltliche Planung von
 - Fach-Bachelor- und -Masterstudiengängen?
 - Lehramt-Bachelor- und -Masterstudiengängen?
5. Inwieweit und wie werden einzelne Studiengänge inhaltlich durch das Modell vorstrukturiert?
6. Welche Elemente sind für alle Studiengänge, die auf dem Modell basieren, verpflichtend?
7. Welche Restriktionen für die organisatorische Planung der einzelnen Fakultäten und Fachbereiche ergeben sich daraus?
8. Wie werden Erfahrungen bei der Planung/Umsetzung des Rahmenmodells aus den einzelnen Fakultäten und Fachbereichen verarbeitet?

Prüffeld 3: Ziele

Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, welche allgemeinen Ziele durch das Modell verfolgt werden und wie sich diese auf die Studienziele für die einzelnen Studiengänge auswirken

Leitfragen

9. Welche Prinzipien liegen dem Modell (zur Lehramtsausbildung) zugrunde?
10. Welche allgemeinen Ziele werden mit dem Modell verfolgt (organisatorisch, inhaltlich etc.)?
11. Wie integrieren sich diese Ziele in das Gesamtprofil der Hochschule und in das Profil der Fakultäten?
12. Auf welche Weise beziehen diese Ziele die aktuelle (wissenschaftliche) Diskussion zur Entwicklung der Ausbildung bzw. der Lehramtsausbildung ein?
13. Werden bereits Studienziele für einzelne Studiengänge definiert? Welche?
14. Welche Fortsetzungsmöglichkeiten der Studienwege für die Absolventen von Lehramt-Bachelorstudiengängen sind berücksichtigt?
15. Wie wird sichergestellt, dass die durch das Modell vorgegebenen Studienziele in die einzelnen Studiengänge integriert werden?

Prüffeld 4: Berufsfeldorientierung

Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, inwieweit spezifische Berufsumwelten für die Absolventen der durch das Modell betroffenen Studiengänge berücksichtigt werden.

Leitfragen

16. Welche spezifischen Berufsumwelten sind im Modell berücksichtigt?
17. Wie wird die Berufsfeldorientierung erreicht?
18. Welche diesbezüglichen Kompetenzen sollen die Absolventen erwerben (getrennt nach Bachelor- und Masterniveau und nach Art des Lehramtes)?
19. Inwieweit sind Vertreter aus den Berufsfeldern an den Planungen beteiligt?
20. Gibt es Maßnahmen, um den Studierenden Alternativen zum Berufsfeld Lehramt zu eröffnen?

Prüffeld 5: Didaktik, Fachdidaktik und Verzahnung

Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, wie Didaktik und Fachdidaktik in dem Modell eingesetzt werden und wie Bildungs- und Fachwissenschaften miteinander verzahnt werden bzw. werden sollen.

Leitfragen

21. Wie werden die Schulpraktika organisiert und wie erfolgt die Betreuung der Studierenden während der Schulpraktika?

22. Wie werden die Schulpraktika mit den theoretischen Inhalten des Studiums verknüpft?
23. Durch welche Maßnahmen werden Bildungswissenschaften mit Fachwissenschaften und deren Didaktiken im Rahmen des Modells verzahnt?

Prüffeld 6: Studierbarkeit

Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, inwieweit das Modell das Erreichen der Studienziele für die einzelnen Studiengänge in der vorgesehenen Regelstudienzeit unterstützt.

Leitfragen

24. Wie werden Studienpläne abgestimmt? Wie wird sichergestellt, dass die gewählten Fächerkombinationen studierbar sind?
25. Wie werden Stundenpläne abgestimmt?
26. Welche Beratungsangebote für die Studierenden sind mit dem Modell verbunden? Wo liegt die Verantwortung dafür?
27. Wie wird erreicht, dass die einzelnen Studiengänge in der vorgesehenen Zeit erfolgreich absolviert werden können?
28. Welche spezifischen Einführungs- und/oder Orientierungsveranstaltungen sind vorgesehen?
29. Wie wird sichergestellt, dass das Studienangebot für die Studierenden transparent ist?
30. Durch welche Verfahren wird gewährleistet, dass sich Lehrveranstaltungen der häufigsten Fächerkombinationen nicht überschneiden?
31. Wie erfolgen – vor allem falls mehrere Fächer am Studiengang beteiligt sind – Absprachen über Lehrinhalte und Lehrangebot?
32. Wie ist die Beratung der Studierenden des Studiengangs geregelt? Wer ist dafür verantwortlich?
33. Wie wird die Verwaltung der Prüfungsdaten geregelt?
34. Wie ist der Übergang von der Bachelor- in die Masterphase im Lehramt geregelt (formal und organisatorisch)?

Prüffeld 7: Ressourcen – Institution und Organisation

Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, mit welchen institutionellen Strukturen und organisatorischen Maßnahmen die Umsetzung des Modells unterstützt wird.

Leitfragen

35. Wie wird die Umsetzung des Modells geregelt? (Ordnungen)
36. Welche hochschulweiten Koordinationsmechanismen zur Umsetzung gibt es?
37. Wo liegt die Gesamtverantwortung für die Lehrerbildung an der Hochschule? Gibt es eine spezielle institutionelle Verankerung?
38. Mit welchen Kompetenzen ist die verantwortliche Institution/Person ausgestattet?

39. Sofern ein Zentrum für Lehrerbildung existiert, sollte die Organisationsstruktur dargestellt werden.
40. Welche fachübergreifenden Organisationsstrukturen gibt es, die die Lehramtsausbildung unterstützen?
41. Wie sind die einzelnen Phasen der Lehrerbildung organisatorisch verbunden?

Prüffeld 8: Ressourcen – Ausstattung und Personal Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, inwieweit die Ressourcenverteilung durch das Modell vorbestimmt ist.

Leitfragen

42. Welche sächlichen Ressourcen werden durch das Modell vorab alloziert? (ggf. Darstellung nach Fakultäten/Fachbereichen)
43. Welche Personalressourcen werden durch das Modell vorab alloziert? (ggf. Darstellung nach Fakultäten/Fachbereichen)
44. Welche personellen Ressourcen sind für die Umsetzung des Modells auf zentraler Ebene und in den Bildungswissenschaften vorgesehen?
45. Wie wird der Ressourcenbedarf insgesamt ermittelt?
46. Wie erfolgt die Zuordnung der Ressourcen zu den Fakultäten/Fachbereichen/Lehrenden/zentralen Einrichtungen?
47. Welche Infrastruktur ist an der Hochschule für die Administration und die Betreuung der Studierenden in den Lehramt- und Fachstudiengängen vorhanden?

Prüffeld 9: Qualitätssicherung und -steuerung

Für dieses Prüffeld soll gezeigt werden, wie die Umsetzungsqualität des Modells erfasst und gesteuert wird.

Leitfragen

48. Welche (hochschulweiten) Qualitätssicherungsmechanismen mit Bezug auf die Umsetzung des Modells gibt es?
49. Sind diese verpflichtend?
50. Wer ist an der Qualitätssicherung beteiligt?
51. Bei wem werden welche Daten gesammelt und ausgewertet?
52. Welche Rückkopplungsmechanismen sind vorgesehen?
53. Wie werden kontinuierliche Verbesserungen generiert?
54. Welche Daten finden wie Eingang in die Weiterentwicklung des Modells?
55. In welchem Verhältnis steht der Qualitätssicherungsansatz für das Modell zur Qualitätssicherung für einzelne Studiengänge?
56. Wie vergewissert sich die Hochschule über den Erfolg ihrer Absolventen auf dem Arbeitsmarkt (z. B. über Absolventenbefragungen)?
57. Auf welche Weise wird die hochschuldidaktische Qualifikation bei der Einstellung von Professoren und wissenschaftlichen

Mitarbeitern berücksichtigt?

58. Welche Möglichkeiten zur hochschuldidaktischen (Weiter-) Qualifizierung für Lehrende sind vorhanden? Wie werden sie im Hinblick auf das Modell genutzt?

Anhang/Anlagen für die Stufe 1

- A. Abschriften der angewandten, landesspezifischen Vorgaben
- B. Liste der durch das Modell geregelten Studiengänge, für die eine Akkreditierung beantragt ist
- C. Hochschulweit gültige Ordnungen für das Studium (Studien- und Prüfungsordnungen, ggf. im Entwurf)
- D. Modulbeschreibungen für hochschulweit einheitliche Module (z. B. Schulpraxis)
- E. Evaluationsordnung bzw. Regelungen/Vorkehrungen für die Qualitätssteuerung des Modells
- F. Fächermatrix mit Darstellung der Kombinationsmöglichkeiten
- G. Studienverlaufspläne für die Lehramt-Bachelor- und -Masterstudiengänge
- H. Kapazitätsnachweise
- I. Liste der Ansprechpartner an der Hochschule

5.6 Beispielhafter Ablauf einer Vor-Ort-Begehung

Die nachfolgenden Darstellungen zeigen beispielhaft jene Elemente und Gesprächsrunden, die zu einer Begehung durch eine Gutachtergruppe der ASIIN gehören. Bei einem **Clusterverfahren** wird in darauf aufbauende ein individueller Ablaufplan entwickelt. Ebenso werden für die verschiedenen Verfahrensarten und etwaigen Besonderheiten der Hochschulstandorte entsprechend angepasste Ablaufpläne festgelegt. Je nach Ausprägung von Studiengängen, lokalen Rahmenbedingungen oder Anforderungen von Siegel-Eignern können auch weitere Gesprächsrunden erforderlich sein (z. B. mit Vertretern der Berufspraxis, Absolventen, Vertretern von Aufsichtsbehörden).

Bestandteile einer Begehung

Gespräch mit der Hochschulleitung

Schwerpunkte: Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Diversity und Chancengleichheit

Gespräch(e) mit Programmverantwortlichen

Schwerpunkte: Einordnung in die jeweiligen Studiensysteme; Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

Gespräch mit Studierenden verschiedener Studienphasen und der Fachschaft bzw. organisierten Studierendenvertretung

Schwerpunkte: Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung; Ressourcen, Qualitätsmanagement, Dokumentation und Transparenz, Diversity und Chancengleichheit;

Dokumentensichtung/Durchsicht Klausuren, Projekt- und Abschlussarbeiten und ggf. weiterer Belege, die nur vor Ort eingesehen werden können

Schwerpunkte: Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung (bezogen auf Qualität und Niveau der vorliegenden Stichproben)

Gespräch mit Lehrenden des Studiengangs

Schwerpunkte: Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung; Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung; Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

Führung durch die beteiligten Institutionen

Schwerpunkte: Ressourcen, Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Interne Diskussionen des Gutachterteams

Abschlussgespräch mit Programmverantwortlichen und Hochschulleitung

Schwerpunkte: Zusammenfassung der Eindrücke des Tages durch die Gutachtergruppe